

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 28.05.2002

	Seite
1. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze; hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Kennzeichnung seemännischer Beitragszeiten während Altersteilzeitarbeit	5
3. DEÜV-Meldeverfahren; Prüfung der Betriebsnummern im Vorlaufsatz (VOSZ) und im Datensatz (DSME)	7
4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
5. Berichtigung der Betriebsnummer in den Beständen der Krankenkassen und Abgleich der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit	13
6. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Betriebsnummernvorrats für den Rechtskreis Ost	17
7. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Sicherstellung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge der DEÜV-Datensätze	19

- 2 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

1. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze;
hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

In der Anlage 7 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) sind unter anderem die Begriffe

- Grossherzog,
- Grossherzogin und
- Truchsess

aufgeführt. Die gleichzeitig mögliche Schreibweise mit „ß“ ist nicht vorhanden und wird vom aktuellen Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, die zusätzlichen Schreibweisen für

- Großherzog,
- Großherzogin und
- Truchseß

in die Anlage 7 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) aufzunehmen und die Kernprüfung zur DEÜV entsprechend anzupassen. Als Einsatztermin des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.12.2002 festgelegt.

Anlage

- unbesetzt -

Tabelle der gültigen Namenszusätze

Bar	Freiin	Grfn	Marschall
Baron	Frf	Grossherzog	
Baronesse	Frf.	Großherzog	Ostojá
Baronin	Frfr	Grossherzogin	
Brand	Frfr.	Großherzogin	Prinz
	Frh		Prinzessin
Condesa	Frh.	Herzog	Przin
	Frhr	Herzogin	
Earl	Frhr.		Rabe
Edle	Fst	Jhr	Reichsgraf
Edler	Fst.	Jhr.	Reichsgräfin
Erbgraf	Fstn	Jonkheer	Ritter
Erbprinz	Fstn.	Junker	Rr
	Fürst		
Ffr	Fürstin	Landgraf	Truchsess
Freifr	Gr	Landgräfin	Truchseß
Freifrau	Graf		
Freih	Gräfin	Marques	
Freiherr	Grf	Marquis	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

2. Kennzeichnung seemännischer Beitragszeiten während Altersteilzeitarbeit

- 316.38 -

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Seekasse für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Seefahrt wird diese Zeit im Rentenversicherungskonto mit einer besonderen Versicherungskarten-Nummer (VKNR) gekennzeichnet. Zu diesem Zweck wird der Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse im Zuge der Weiterleitung an die Rentenversicherung um die Angabe der jeweils zutreffenden VKNR ergänzt.

Folgende VKNRn sind festgelegt worden:

- VKNR 36 = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse,
- VKNR 38 = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse,
- VKNR 96 = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder
- VKNR 98 = Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse

Die VKNRn 36 und 38 können nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel 142 (Seeleute in Altersteilzeit) und für Zeiträume vom 01.08.1996 an auftreten.

Die VKNRn 96 und 98 können nur in Verbindung mit den Personengruppenschlüsseln 140, 141 und 143 auftreten.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Anlage 9 (Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog) zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und das gemeinsame Kernprüfprogramm entsprechend anzupassen. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt für die Auslieferungsversion zum 01.12.2002.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

3. DEÜV-Meldeverfahren;
hier: Prüfung der Betriebsnummern im Vorlaufsatz (VOSZ) und im Datensatz (DSME)
-

- 316.04/316.42/316.52 -

Die Thematik der Betriebsnummern im Vorlaufsatz und im Datensatz wurde anlässlich der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 4 der Niederschrift)¹ behandelt. Als Ergebnis wurde u.a. festgehalten, dass der ITSG-Lenkungsausschuss Arbeitgeberverfahren die Thematik behandelt. Dort wurde vereinbart, dass die Problematik der Betriebsnummern den Software-Erstellern per SUNews (Informationsschreiben der ITSG) bekannt gegeben wird. Von den Software-Erstellern wurde angeregt, die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend zu ergänzen. Außerdem sollen entsprechende Regelungen im Pflichtenheft für die Software-Ersteller aufgenommen werden.

Die Besprechungsteilnehmer legen als Ergebnis eingehender Beratungen folgende Datensatzinhalte und Prüfungen fest:

1. Erweiterung der Prüfungen des Vorlaufsatzes (VOSZ) um die Betriebsnummer des Absenders
 - Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) darf als Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (Stellen 010 bis 024) nur eine zum maschinellen Meldeverfahren (DEÜV) zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers oder Rechenzentrums angegeben werden.

Die Prüfung des Vorlaufsatzes wird nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen, sondern als anwenderspezifische Prüfung in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen. Es wird die Prüfung VOSZv20 angepasst.

¹ Nicht veröffentlicht

- Die Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (VOSZ) muss identisch mit der Betriebsnummer des Absenders im Datensatz (DSME) sein.

Die Prüfung des Vorlaufsatzes wird nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen, sondern als anwenderspezifische Prüfung in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen. Es wird die Prüfung DSMEv15 neu eingeführt. Die Prüfung gilt nur auf den Strecken Arbeitgeber an Krankenkasse (AGDEU) und Krankenkasse an Weiterleitungsstelle (KVTWL).

2. Erweiterung der Prüfungen des Vorlaufsatzes (VOSZ) um die Betriebsnummer des Empfängers

- Bei den Datenanlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“ darf als Betriebsnummer des Empfängers (Stellen 025 bis 039) nur eine der nachfolgend aufgeführten Betriebsnummern angegeben werden:

646 727 91 AOK Baden-Württemberg (DAV)

878 802 35 AOK Bayern (DAV)

201 581 37 AOK-RZ Bremen/Niedersachsen (AOK Bremen/Bremerhaven)

297 208 65 AOK-RZ Bremen/Niedersachsen (AOK Niedersachsen)

478 606 81 AOK RZ Mitte (AOK Hessen)

554 201 62 AOK RZ Mitte (AOK Saarland)

010 002 40 AOK RZ Mitte (AOK Thüringen)

516 057 25 AOK RZ Mitte (AOK Rheinland-Pfalz)

010 002 51 AOK RZ Nord (AOK Mecklenburg-Vorpommern, AOK Hamburg
und AOK Schleswig-Holstein)

343 642 49 AOK Rheinland

051 747 40 AOK Sachsen

010 002 62 AOK-ISC Teltow (AOK Brandenburg, AOK Sachsen-Anhalt,
AOK Berlin)

335 260 82 AOK Westfalen-Lippe

980 000 01 Bundesknappschaft (allgemeines Meldeverfahren für Angestellte)

Die Betriebsnummer kann genutzt werden, wenn der Absender für Arbeiter und Angestellte getrennte Datenbestände erstellt

980 000 06 Bundesknappschaft (allgemeines Meldeverfahren)
980 940 32 Bundesknappschaft (besonderes knappschaftl. Meldeverfahren)
353 821 42 Bundesverband der Betriebskrankenkassen
379 125 80 Bundesverband der Innungskrankenkassen
470 567 89 Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
990 868 75 See-Krankenkasse
154 514 39 Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

Auch diese Prüfungen können nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen werden, sondern sind von den Krankenkassen anwenderspezifisch durchzuführen. Dafür wird die anwenderspezifische Prüfung VOSZv35 eingeführt.

3. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Absenders

- Die Betriebsnummer des Absenders im DSME (Stellen 010 bis 024) muss identisch sein mit der Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (Stellen 010 bis 024)

Hierzu erfolgt die Prüfung analog der Ziffer 1, zweiter Spiegelpunkt.

4. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Empfängers

- Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) muss als Betriebsnummer des Empfängers im DSME (Stellen 025 bis 039) die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben werden.

Diese anwenderspezifische Prüfung ist bereits unter der Fehlernummer DSMEv70 in der Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben berücksichtigt.

- Die Betriebsnummer muss identisch mit der Krankenkassenbetriebsnummer (Stellen 113-127 im DSME) sein.

Die Prüfung wird unter der Fehlernummer DSME176 in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen.

- Datensätze, die als Betriebsnummer des Empfängers die Betriebsnummern folgender Datenannahmestellen enthalten, sind abzuweisen:

320 233 11 AOK-Bundesverband

353 821 42 Bundesverband der Betriebskrankenkassen

379 125 80 Bundesverband der Innungskrankenkassen

470 567 89 Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

154 514 39 Verband der Angestellten-/Arbeiter-Ersatzkassen e. V.

Die Prüfung wird in das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Dokumentation zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen. Die Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms kommen zum 01.12.2002 zum Einsatz.

5. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Verursachers
- Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) ist als Betriebsnummer des Verursachers (Stellen 078-092 im DSME) die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. Werden vom Arbeitgeber/Rechenzentrum Mandanten abgerechnet, ist hier die Betriebsnummer des Mandanten zu hinterlegen. Es muss sich um eine gültige Arbeitgeberbetriebsnummer handeln, die in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) hinterlegt ist.

Die Festlegungen zur Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers gegen die Betriebsdatei der BA sind in der Niederschrift zu Punkt 17 festgehalten. Die Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgen zum Auslieferungstermin 01.12.2002. Die anwenderspezifischen Prüfungen sind, soweit sie von den Krankenkassen noch nicht realisiert sind, ebenfalls bis zu diesem Termin sicherzustellen.

Anlage 4
Annahmestellen von Meldungen nach der DEÜV

Anschrift	Betriebsnummer
AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse Datenannahme- und Verteilstelle (DAV) Schwarzwaldstraße 39 77933 Lahr	646 727 91
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse Datenannahme- und Verteilstelle (DAV) Villastraße 5 93055 Regensburg	878 802 35
AOK-RZ Bremen/Niedersachsen Bürgermeister-Smidt-Str. 95 28195 Bremen für AOK Bremen/Bremerhaven AOK Niedersachsen	201 581 37 297 208 65
ARGE AOK-Rechenzentrum Mitte Rechenzentrum Fünftenweg 34613 Schwalmstadt für AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen	478 606 81 554 201 62 010 002 40
ARGE AOK-Rechenzentrum Mitte - DAV - Rizzastr. 11 56068 Koblenz für AOK - Die Gesundheitskasse Rheinland-Pfalz	516 057 25
ARGE AOK-Informationsverarbeitungszentrum Nord Rechenzentrum Alfred-Lythall-Str. 2 17033 Neubrandenburg für AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse; AOK - Die Gesundheitskasse für Hamburg; AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse	010 002 51

Anschrift	Betriebsnummer
AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse Informationsverarbeitung Machabäerstraße 19 - 27 50668 Köln	343 642 49
AOK Sachsen - DAV - Sternplatz 7 01067 Dresden	051 747 40
AOK-ISC Teltow Potsdamer Straße 20 14513 Teltow für AOK für das Land Brandenburg AOK Sachsen-Anhalt AOK Berlin	010 002 62
AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse Rechenzentrum Nortkirchenstraße 103 – 105 44263 Dortmund	335 260 82

Anmerkung:
 Für den Bereich der AOKs gilt jeweils nur e i n e der hier bezeichneten Annahmestellen.

Anschrift	Betriebsnummer
Bundesknavpschaft Bundesknappschaft Pieperstraße 14 - 28 44789 Bochum Allgemeines Meldeverfahren für Angestellte (bei Erstellung getrennter Datenbestände für Arbeiter u. Angestellte durch den Absender) Allgemeines Meldeverfahren Besonderes knappschaftliches Meldeverfahren	 980 000 01 980 000 06 980 940 32
BKK BKK Bundesverband Kronprinzenstraße 6 45128 Essen	353 821 42
IKK IKK-Bundesverband Friedrich-Ebert-Straße (TechnologiePark) 51429 Bergisch Gladbach	379 125 80
LKK Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen Weißensteinstr. 72 34131 Kassel	470 567 89
See-KK See-Krankenkasse Reimerstwierte 2 20457 Hamburg	990 868 75
Ersatzkassen Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. 53719 Siegburg	154 514 39

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde überarbeitet. Die Änderungen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Änderungsprotokoll.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben zu. Einsatztermin des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms ist der 01.12.2002. Da bereits vom 01.11.2002 an DBRG-Rückmeldungen (Erinnerungen zur Erledigung unzulässiger Meldeüberschneidungen) der Rentenversicherungsträger mit den neuen Abgabegründen 86, 87 und 88 an die Krankenkassen weitergeleitet werden, ist dies in einer Sonderversion des gemeinsamen Kernprüfprogramms zu berücksichtigen, das bis zum 01.11.2002 von den Rentenversicherungsträgern ausgeliefert wird.

Anlagen

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.12.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 28.05.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seiten 1 - Ende	Komma aus Fußzeile entfernt.	Vereinheitlichung der Dokumente
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert	
Seiten diverse	Bei der Prüfung der Betriebsnummern lt. Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens wurde für Betriebsnummern der Wertebereich 001xxxxx – 009xxxxx zugelassen. Betroffen sind die Prüfungen DSME020, DSME030, DSME142, DSME170, DSME190, DSAE020, DSAE030 und DSAE142	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 3	VOSZv20: Erläuterung der BBNRAB für Meldungen der Arbeitgeber spezifiziert.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 4	VOSZv20: Letzte Zeile neu ausgerichtet.	Layout
Seite 4	VOSZv35 neu: Verweis auf die zulässigen Betriebsnummern bei Meldungen der Arbeitgeber (Anlage 4 des Anhanges 2 zum Gemeinsamen Rundschreiben).	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 6	DSME022: Fehlernummer grau unterlegt.	Layout
Seite 6	DSMEv15 neu: Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenversicherung und der Krankenversicherung an die Weiterleitungsstellen müssen die BBNRAB im DSME und im VOSZ gleich sein.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 7	DSME058: Fehlernummer grau unterlegt.	Layout
Seite 15	DSMEv70: Grauunterlegung der Fehlernummer entfernt.	Layout
Seite 15	DSME174 neu: Bestimmte Betriebsnummern sind bei Meldungen der Arbeitgeber unzulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 15	DSME176 neu: Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen-Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 16-17	Seitenumbrüche	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.12.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 19	DSME245: Aufgrund des Erinnerungs- und Mahnverfahrens im Rahmen der Rückmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind die neuen Meldegründe (GD = 86-88) zu berücksichtigen.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 20-21	Seitenumbrüche	Layout
Seite 22	DSME326: Die Fehlerprüfung kann entfallen, da sie bereits über die Prüfung des DSME248 i. V. mit der Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgedeckt ist.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 23-26	Seitenumbrüche	Layout
Seiten 26 (alt)-Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seitenzahlen um eins.	Layout
Seite 33	DBME092 erweitert: Bei den neuen Meldegründen zur Ab- oder Jahresmeldung im Rahmen der Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkassen (GD = 94 oder 95) ist als Entgelt ausschließlich die Grundstellung (000000) zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 34	DBME097 neu: Meldungen, in denen eine Entgelthöhe von 1 DM/EUR angegeben ist, sind ab 01.01.2003 nur für Stornierungen zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 35	DBME096: Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze gilt auch auf dem Weg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse. Aus diesem Grund wurde die Grauhinterlegung bis auf die Personengruppe 205 entfernt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 35	DBME096: Die Bezugsgrößen und Beitragsbemessungsgrenzen für 2003 werden in der ab 01.12.2002 geltenden Version der Kernprüfung berücksichtigt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 36	DBME100: Der Euro-Höchstbetrag wird jetzt konkret angegeben.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 36	DBME105: Die Prüfung der Entgelthöhe für geringfügige Personen gilt auch auf dem Weg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse. Aus diesem Grund wurde die Grauhinterlegung bis auf die Personengruppe 209 entfernt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 37	DBME107: Bei der Fehlerprüfung wurde das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.	Fehlerhafte Beschreibung; Programm lief bislang richtig.
Seite 57	DBKS200 berichtigt: Meldungen mit dem Datenbaustein DBKS und den VKNR'n 36 oder 38 sind nur auf der Strecke von der See-Krankenkasse zur Rentenversicherung und nur für Seeleute in Altersteilzeit ab dem 01.08.1996 zulässig. Da die Prüfung nicht die Arbeitgeber betrifft, wurde sie jetzt grau unterlegt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.12.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 58	DBKS220 berichtigt: Meldungen mit dem Datenbaustein DBKS und den VKNR'n 96 oder 98 sind nur auf der Strecke von der See-Krankenkasse zur Rentenversicherung und nur für Seeleute außerhalb von Altersteilzeit zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 57 (alt) - Ende	Durch den erneuten Seitenumbruch verschieben sich die laufenden Seitenzahlen um zwei.	Layout
Seite 76	DBEZ020 und DBEZ024 angepasst: Meldungen für Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = 42) werden zugelassen.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 77	Die Definition für das Anschlussübergangsgeld (LEAT = 42) wurde ergänzt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 83	Überschrift des Abschnittes 5 an die anderen Überschriften angepasst.	Layout
Seite 84	Fehlertext VOSZv35 neu	s. o.
Seite 85	Überschrift angepasst	Layout
Seite 88	Fehlertext DSME174 neu	s. o.
Seite 88	Fehlertext DSME176 neu	s. o.
Seite 89	Seitenumbrüche	Layout
Seite 90	Fehlertext DSME245 angepasst	s. o.
Seite 91	Fehlertext DSME326 entfernt	s. o.
Seiten 92-93	Seitenumbrüche	Layout
Seite 94	Fehlertext DSMEv15 neu	s. o.
Seite 95	Überschrift angepasst	Layout
Seite 98	Fehlertext DBME092 angepasst	s. o.
Seite 98	Fehlertext DBME097 neu	s. o.
Seite 98	Fehlertext DBME107 berichtigt	s. o.
Seite 103	Überschrift angepasst	Layout
Seite 116	Fehlertext DBKS200 angepasst	s. o.
Seite 116	Fehlertext DBKS220 neu	s. o.
Seite 117	Fehlertexte DBVR014 und DBVR016: Die Texte wurden klarer formuliert und entsprechende Langtexte eingeführt	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 119	Überschrift angepasst	Layout
Seite 123	Überschrift angepasst	Layout
Seite 125	Fehlertexte DBEZ020 und DBEZ024 angepasst	s. o.

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Anlage 9

Prüfungen des Vorlaufsatzes, der Meldedatensätze DSME und DSAE, der Datenbausteine und des Nachlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV) KVDEU = Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV) WLTKV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen KVTWL = Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen KVTRV = Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger RVTKV = Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen BATRV = Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit an die RV-Träger RVTBA = Meldungen der RV-Träger an die Bundesanstalt für Arbeit BVTRV = Meldungen des Bundesversicherungsamtes (erstellt durch die BfA) an die RV-Träger (Mutterschaftszeiten)	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>RVTBV= Meldungen der RV-Träger an das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftszeiten)</p> <p>BWTRV= Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger</p> <p>RVTBW= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung</p> <p>BZTRV= Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger</p> <p>RVTBZ= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst</p> <p>KOTRV= Meldungen der Kriegsopferversorgung an die RV-Träger</p> <p>RVTKO= Meldungen der RV-Träger an die Kriegsopferversorgung</p> <p>PVTRV= Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger</p> <p>RVTPV= Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen</p> <p>KSTRV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger</p> <p>RVTKS = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse</p> <p>KSTKV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen</p> <p>KVTKS = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse</p> <p>BFTDS = Meldungen der BfA an die Datenstelle</p> <p>DSTBF = Meldungen der Datenstelle an die BfA</p> <p>TUTBF = Meldungen der TUSMA an die BfA</p> <p>BFTTU = Meldungen der BfA an die TUSMA</p>	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					SOTBF = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA BFTSO = Meldungen der BfA an die Sonderversorgungsträger UETBF = Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (BfA-intern) BFTUE = Meldungen der BfA an die Übergangsgeldleister (BfA intern)	
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zugelassene Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Dateien <ul style="list-style-type: none"> – der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren DEÜV zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrum, – der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Betriebsnummer, – der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Betriebsnummer, – der Sonderversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sonderversorgungsbetriebsnummer handeln. Ansonsten muss die Betriebsnummer bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> – der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“, – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM = „BATRV“) „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“, – der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM = „KOTRV“) „44825269“, – der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“, – der BfA an die Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) „90209055“, – der Datenstelle an die BfA (VFMM = „DSTBF“) „66667777“, – der TUSMA an die BfA (VFMM = „TUTBF“) „90687145“,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>– von Übergangsgeld an die BfA (VFMM = „UETBF“) „98503184“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv20</p>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	<p>Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	<p>Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv30</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv35</p>
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	<p>Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv40</p> <p>Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv44</p>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	<p>Dateifolgenummer 000001 - 999999</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv50</p> <p>Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle).</p> <p>Fehlernummer: VOSZv52</p> <p>Ist der Absender nur zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen, führt die Prüfung nicht zur Abweisung des Datenträgers.</p> <p>Ist der Absender zur Abgabe von Meldungen über sv.net berechtigt, ist hier die Angabe „888888“ zulässig.</p>
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	<p>Kurzbezeichnung des Absenders</p>	<p>Keine Prüfung</p>
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	<p>Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv70</p> <p>Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv72</p>

**Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung;
Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer**

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME	Zulässig ist „DSME“. Fehlernummer: DSMEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „TUTBF“ oder „BFTTU“. Fehlernummer: DSME004
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSMEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen – der Arbeitgeber und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „WLTKV“) muss es sich um eine zulässige Arbeitgeber-Betriebsnummer – und der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSMEv10 Bei Meldungen – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“ lauten.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein, - bei der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) „90687145“ und - bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV“) „28180427“ lauten. <p>Fehlernummer: DSME022</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und - der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) <p>muss die BBNRAB gleich der BBNRAB im VOSZ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv15</p>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	<p>Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME030</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder - der Krankenkassen zur Datenstelle oder zur BfA <p>(VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME032</p> <p>Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt:</p> <p>Fehlernummer: DSMEv20</p>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	<p>Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME040</p> <p>Zulässig sind nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</p> <p>Fehlernummer: DSME042</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSME054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME056 Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“) darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSME058 Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Bei Meldungen zwischen den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen. Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der entsprechende Datenbereich laufend aufsteigend durchnummerieren. Fehlernummer: DSMEv30
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME060 Zulässig ist „0“, „1“ , „2“ oder „3“. Fehlernummer: DSME062 Bei Meldungen vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>und von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung sowie der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“)</p> <p>ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv42</p> <p>Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv40</p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME070</p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME072</p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv50</p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p>Fehlernummer: DSMEv52</p>
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	<p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), - der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) <p>ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME080</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DSME082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DSME084</p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“. Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DSME086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSME088</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME090</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME092</p> <p>Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME096</p> <p>Als Bereichsnummer sind nur „00“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME098</p> <p>Bei Meldungen der Bundesknappschaft (BBNRAB = „98000006“) und der See-Krankenkasse (BBNRAB = „99086875“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME100</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME102</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME104</p> <p>Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten Krankenkasse zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv54</p> <p>Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME106</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME108</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME110</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME112</p> <p>Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzugeben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte die Seriennummern 50 - 99 vorzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüfziffer nicht zu prüfen.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV IL = EU-Verfahren PA = ArV-Betriebsprüfdatei PB = AV-Betriebsprüfdatei PC = ArV-KnV-Betriebsprüfdatei PG = AV-KnV-Betriebsprüfdatei</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME120</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME122</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME124</p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „0B“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME128</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“, „AG“, „IL“, oder „PB“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME132</p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben.</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Nur bei der Meldung für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME140</p> <p>Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME142</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet.</p> <p>Fehlernummer: DSME143</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „32349289“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME146</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME148</p> <p>Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME150</p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME154</p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) muss die Betriebsnummer = „90687145“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME157</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des erst erfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und - in Stelle 101 ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 - 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. <p>Fehlernummer: DSME160</p>
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	<p>Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	<p>Bei Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR = numerisch und „301“, „302“ oder „303“) ist das Feld ohne Bedeutung und wird nicht geprüft.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung kann das Feld auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Sofern bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft.</p> <p>Fehlernummer: DSME170</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME172</p> <p>Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt.</p> <p>Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegeversicherungen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“)</p> <p>Fehlernummer: DSMEv70</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME174</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) muss die BBNRKK gleich der BBNREP sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME176</p>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME190

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
163-165	003	n	M	PERSONEN GRUPPE PERSGR	Personengruppe ge- mäß Anlage 2 nnn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME200</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist für eine Übergangszeit die Personengruppe = „999“ zulässig. Fehlernummer: DSME201</p> <p>Ansonsten ist bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig. Fehlernummer: DSME202</p> <p>Außer der PERSGR = „999“ und der Grundstellung (Nullen) sind nur die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2) zulässig. Fehlernummer: DSME204</p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Personengruppe „106“ zulässig. Fehlernummer: DSME205</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „107“, „111“ oder „204“ sein. Fehlernummer: DSME208</p> <p>Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „143“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein. Fehlernummer: DSME209</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein. Fehlernummer: DSME212</p> <p>Bei Meldungen für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“) darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein. Fehlernummer: DSMEe75</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“) oder Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BBNRVU = „32349289“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME218</p> <p>Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst (BBNRVU = „38065304“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME222</p> <p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) müssen bei einem angegebenen Personenkennzeichen (AZVU ungleich Grundstellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen 93 - 98 und 100 - 104 des AZVU numerisch, die Stelle 99 ein Buchstabe und die Stellen 105 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) oder - die Stellen 93 - 100 und 102 - 106 des AZVU numerisch, die Stelle 101 ein Buchstabe und die Stellen 107 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) sein. <p>Fehlernummer: DSMEe60</p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR = „207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME226</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSME228</p>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME230</p> <p>Bei Meldungen des Arbeitgebers (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) sind für eine Übergangszeit die Abgabegründe „00“ - „05“ und „07“ - „09“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME231</p> <p>Ansonsten sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME232</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Nur bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME234</p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namens- und Anschriftenberichtigungen (GD = „60“ oder „61“), - SVA-Anforderungen (GD = „90“) und - Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“) <p>muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME235</p> <p>Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf GD nur „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME236</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „30“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME238</p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „60“, „61“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME240</p> <p>Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME242</p> <p>Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = 56) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME243</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Nur bei Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME244</p> <p>Bei Meldungen für Behinderte (PERSGR = „107“) oder Rehabilitanden (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = „60“ oder „61“), – Rückmeldungen, Erinnerungen oder Mahnungen im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „86“ - „89“), – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) <p>die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME245</p> <p>Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „00“, „01“, „10“ - „13“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME246</p> <p>Kontroll- und Sofortmeldungen (GD = „91“ oder „92“) sind nur zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME247</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) mit Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung) zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist der Datenbaustein DBME notwendig, DBNA und DBAN nicht notwendig und DBGB, DBEU, DBSO, DBKS, DBSV, DBVR und DBRG nicht zulässig, wenn es sich um einen umgesetzten Altfall handelt (KENNZUE = „A“).</p> <p>Ansonsten ist eine Kombinationsprüfung gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4) durchzuführen.</p> <p>Fehlernummer: DSME248</p>
168-170	003	an	m	STAATS ANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeits- schlüssel gemäß Anlage 8 nnn	<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Anträgen auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“) - für geringfügig Beschäftigte (PERSGR = „109“ oder „110“), - für kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR = „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 (s. DBME064) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der privaten Pflegekassen (BBNRVU lautet in den ersten 3 Stellen „996“) <p>- sowie bei Meldungen von Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME250</p> <p>Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME252</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) an die Rentenversicherung darf nur „000“ angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME254</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMME</i>	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vorhanden: N = <i>keine Meldesachverhaltsdaten</i> J = <i>Meldesachverhaltsdaten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME260 Bei MMME = „J“ muss der Datenbaustein-DBME – Meldesachverhalt vorhanden sein. Fehlernummer: DSME930
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = <i>keine Namensdaten</i> J = <i>Namensdaten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME270 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSME931
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: N = <i>keine Geburtsangaben</i> J = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME280 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein-DBGB – Geburtsangaben vorhanden sein. Fehlernummer: DSME932
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = <i>keine Anschriftangaben</i> J = <i>Anschriftangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME290 Bei MMAN = „J“ muss der Datenbaustein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSME933
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = <i>keine europäische VSNR</i> J = <i>europäische VSNR vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME300 Bei MMEU = „J“ muss der Datenbaustein-DBEU - Europäische VSNR vorhanden sein. Fehlernummer: DSME934 MMEU = „J“ ist nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union oder eines Landes, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, angegeben ist (SASC = „124“, „126“, „128“, „129“, „134“ - „137“, „141“, „143“, „148“, „149“, „151“, „153“, „157“, „161“ oder „168“). Fehlernummer: DSME302 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME304

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
176-176	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME310 Bei MMSO = „J“ muss der Datenbaustein-DBSO – Sofortmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME935 Zusätzlich müssen MMNA = „J“ und MMAN = „J“ sein. Fehlernummer: DSME312 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME314
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS – BKN/See-KK vorhanden: N = keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten J = Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME320 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME322 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist „J“ nur zulässig, wenn die BBNR-KK „98094032“ oder „99086875“ und die Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU „098“, „099“, „980“, „990“, „991“ oder „992“ lauten. Fehlernummer: DSME324 Bei MMKS = „J“ muss der Datenbaustein- DBKS – Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein. Fehlernummer: DSME936

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind						
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME330 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLTKV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME332 Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. Fehlernummer: DSME937
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMEL DUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe / Rückmeldedaten J = Vergabe / Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME340 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME342 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME344 Bei MMVR = „J“ muss der Datenbaustein- DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME938
180-180	001	an	M	MM-RUECKMEL DUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME350 „J“ ist ausschließlich bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“ oder „WLTKV“) zulässig. Fehlernummer: DSME352 Bei MMRG = „J“ muss der Datenbaustein- DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. Fehlernummer: DSME939

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
181-181	001	an	M	KENNZ- UEBERGANG KENNZUE	Kennzeichen, dass es sich um eine Alt-Meldung handelt A = Alt-Meldung des Arbeitgebers	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „A“. Fehlernummer: DSME360 „A“ ist nur bis zum 31.12.2004 zulässig (Stellen 1 - 8 im Verarbeitungsdatum < 20050101). Fehlernummer: DSME363 Die PERSGR = „999“ ist nur bei „A“ zulässig. Fehlernummer: DSME364 Der GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ ist nur bei „A“ zulässig. Fehlernummer: DSME366 Die Prüfung der Übergangsregelungen der Felder BYGR, TTSC und KENNZRK sind im Datenbaustein DBME beschrieben. Anmerkung: Bis zum 31.12.2000 konnten Alt-Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume bis 31.12.1999, mit KENNZUE = „K“ verschlüsselt, gemeldet werden. Bei diesen Meldungen war die Angabe der PERGR = „999“ sowie als GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ zulässig. Außerdem mussten nicht alle Datenbausteine angehängt sein.
182-182	001	an	m	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers mit Zulassung nach § 18 DEÜV 2 = Datenübertragung eines Arbeitgebers ohne Zulassung nach § 18 DEÜV 9 = Meldung auf Meldebeleg nach § 27 DEÜV	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „2“ oder „9“. Fehlernummer: DSME380
183-183	001	an	k	KENNZ- UNIPOST- GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbeitung der Krankenkasse trotz UNIPOST-Abweisung durch die Datenstelle zuzulassen ist D = Anschrift ist zuzulassen	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „D“. Fehlernummer: DSME383 Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zulässig. Fehlernummer: DSME385

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
184-184	001	an	m	KENNZ- GESAMTVERS KENNZGV	<p>Kennzeichen, dass der Beschäftigte eine beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. § 10a EStG erhält.</p> <p>N = <i>Beschäftigter erhält keine beamtenähnliche Gesamtversorgung</i></p> <p>J = <i>Beschäftigter erhält beamtenähnliche Gesamtversorgung</i></p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSME387</p> <p>Die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) bei Entgeltmeldungen (GD= „3x“, „4x“, „5x“ oder „7x“) ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist ab dem Verarbeitungsdatum 01.03.2003 für Zeiträume ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME389</p>
185-185	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	Keine Prüfung
186-190	005	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBSO - Sofortmeldung - DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten <p>Datenbausteine für die Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBSV – Sozialversicherungsausweis - DBVR – Vergabe/Rückmeldung - DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte 	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206).</p> <p>Fehlernummer: DSME910</p>
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

2.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME	Zulässig ist „DBME“. Fehlernummer: DBME001 Zulässig ist nur die Datenlänge 46. Fehlernummer: DBME910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i> E = <i>Meldung bei Beitragserstattung</i>	Zulässig ist „N“, „J“ oder „E“. Fehlernummer: DBME010 KENNZST = „E“ ist nur zulässig bei Meldungen von der Krankenkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“). Fehlernummer: DBME014 KENNZST = „E“ ist nur zulässig bei ENTGELT ungleich Grundstellung (Nullen) Fehlernummer: DBME016
006-006	001	an	M	KENNZ-ANM-KONTROLL <i>KENNZANK</i>	Kennzeichen, Anmeldung mit Kontrollmeldung: N = <i>keine Kontrollmeldung</i> J = <i>Kontrollmeldung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME020 Bei Meldungen der privaten Pflegekasse (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME030</p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBME034</p> <p>Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen. Fehlernummer: DBME036</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBMEv20</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBME038</p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „08“, „10“ - „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBME040</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME041</p> <p>Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. Fehlernummer: DBME042</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“), - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder - des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) <p>muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME044</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder - des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) <p>darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME032</p> <p>Bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME045</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG < Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben.</p> <p>Hinweisnummer: DBMEH10</p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME046</p> <p>Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBMEe10</p> <p>Bei Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), für Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME047</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME048</p> <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZRBG vor dem 01.01.2000 verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DBME043</p>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME050</p> <p>Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME054</p> <p>Bei den anderen Meldungen erfolgt eine Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBME052</p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der VSTR nur „0A“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME051</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der GD im DSME nur „10“, „30“, „40“, „89“, „90“, „92“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME055</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1990 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME049</p> <p>Bei Abmeldungen (GD im DSME = „30“) wegen Ende einer geringfügigen Beschäftigung (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit Zeiten bis 31.03.1999 ist nur die Grundstellung (Nullen) im Feld ZRBG zulässig; bei anderen Meldungen ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME053</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „109“, „110“, oder „202“)</p> <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im SASC im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME064</p> <p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „110“, „202“ oder „210“) sind die Abgabegründe „50“ - „54“ im GD im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME065</p> <p>Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein <p>Fehlernummer: DBME056</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein. Dies gilt nicht bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Ausnahme der Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit einem ZREN bis 31.03.1999. <p>Fehlernummer: DBME057</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. <p>Fehlernummer: DBME058</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und - ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „08“, „70“ und „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. <p>Fehlernummer: DBME059</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „09“ oder „49“) muss das ZREN kleiner als das Verarbeitungsdatum sein. <p>Fehlernummer: DBME060</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) muss der ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein. Fehlernummer: DBME061 - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein. Fehlernummer: DBME062 - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten. Fehlernummer: DBME063 - Liegt bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) das ZREN nach dem 31.03.1999 darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME067 <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZREN vor dem 01.01.2000 verwendet werden. Fehlernummer: DBME068</p>
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME070</p> <p>Bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202“) ist nur „00“ zulässig. Fehlernummer: DBME072</p> <p>Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202“) ist nur „01“ bis „06“ zulässig. Fehlernummer: DBME074</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = <i>DM</i> E = <i>EUR</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. Fehlernummer: DBME082 Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Fehlernummer: DBME084 Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. Fehlernummer: DBME086
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/EUR Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME090 Bei <ul style="list-style-type: none"> – Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“), – Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“), – Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, – Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“), – Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“) oder – Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME092 Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBMEe60 Bei Meldungen mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist. Fehlernummer: DBME093

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, - kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“), - Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), - Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“), - kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“), - kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“), - Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“), - Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) und - Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) <p>mit den Abgabegründen (GD im DSME) „03“, „05“, „50“ - „54“, „59“ oder „70“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME094</p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME095</p> <p>Die Angabe von 1 DM/EUR ist mit Ausnahme bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = J) ab 01.01.2003 (ZRBG > 31.12.2002) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME097</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für Angaben ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstellung (Nullen) und - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) <p>gilt:</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ <p>wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage - Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/EUR aufgerundet.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.3.3). Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „118“ oder „205“)</p> <p>ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p>Fehlernummer: DBME096</p> <p>Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p>Fehlernummer: DBME098</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 EUR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME100</p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“)</p> <p>gilt bei einem Meldezeitraum bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten.</p> <p>Fehlernummer: DBME105</p>
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	<p>Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens nnnn</p> <p>Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME110</p> <p>Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle.</p> <p>Fehlernummer: DBME111</p> <p>Bei Meldungen mit den Personengruppen 1xx sind nur die in der Anlage 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME108</p> <p>In den Stellen 3 oder 4 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Meldung (KENNZUE im DSME = „A“) mit Grund im DSME = „00“ - „05“, „07“ - „10“, „13“, „30“ - „33“, „49“ - „51“, „54“, „71“ oder „72“ handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME112</p> <p>In der Stelle 2 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung bzw. wegen sonstiger Gründe (KENNZUE im DSME = „A“ und GD im DSME = „00“, „01“, „10“ oder „13“) handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME113</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die BYGR = „0000“ ist nur bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit Zeiten bis 31.03.1999, – für Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“ im Datensatz DSME) oder – für kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) <p>zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME107</p> <p>Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) ist nur die BYGR = „0000“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME114</p> <p>Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME115</p> <p>Die BYGR (KV) = „6“ ist nur bei Meldungen mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME117</p> <p>Bei Beziehern von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME116</p> <p>Bei geringfügig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME119</p> <p>Bei Beziehern von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME118</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Beschäftigten, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“) ist nur die BYGR (RV) = „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME120</p> <p>Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME122</p> <p>Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME124</p> <p><u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u> <u>Anmerkungen:</u></p> <p>Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. des jeweiligen Monats anzunehmen.</p> <p>Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als Geburtstag der 01.07. anzunehmen.</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „00“, „01“, „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumende (ZREN) zu prüfen.</p> <p>Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME126</p> <p>Die BYGR (ALV) = „2“ ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME128</p> <p>Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“, „5“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME130</p> <p>Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“, „6“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME132</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei unständig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „205“) ist nur die BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME134</p> <p>Bei Künstlern und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) ist in der BYGR nur „0200“ bei Meldungen an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME136</p> <p>Bei Künstlern und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) sind in den Stellen 1 - 3 der BYGR nur „100“, „200“ oder „300“ bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME137</p> <p>Bei Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistenden (PERSGR im DSME = „301“ - „303“) und bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist nur die BYGR „0100“ oder „0200“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME138</p>
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesanstalt für Arbeit gemäß Anlage 5 xxxxxxxx	<p><u>Anmerkung:</u> Bei Meldungen der knappschaftlichen Arbeitgeber ist der TTSC nicht zu prüfen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“, MM-KNV-SEE im DSME = J, PERSGR im DSME ungleich „140“ - „143“).</p> <p>Der Wert „996“ oder „999“ in den Stellen 1 - 3 ist für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENZUE im DSME = „A“ ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME141</p> <p>Bei diesen Schlüsseln sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der vierten Stelle die Ziffern „0“ - „9“ des „Schlüssels B1“, <p>Fehlernummer: DBME148</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der fünften Stelle die Ziffern „1“ - „7“ und „9“ des „Schlüssels B2“ <p>Fehlernummer: DBME150</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <p>Fehlernummer: DBME152</p> <p>zulässig.</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder KSTKV“) ist in den Stellen 1-5 nur der Wert „99147“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME143</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder 202) - unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“), - Wehrdienst- (PERSGR = „301“), - Wehrübungs- (PERSGR = „302“) oder - Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME140</p> <p>Für alle anderen Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den ersten drei Stellen die Ziffern des „Schlüssels A“ der Angaben zur Tätigkeit <p>Fehlernummer: DBME146</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in der vierten Stelle die Ziffern „0“ bis „9“ des „Schlüssels B1“ <p>Fehlernummer: DBME148</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in der fünften Stelle die Ziffern „1“ bis „7“ des „Schlüssels B2“ bzw. „0“, wenn Stellen 1 - 4 = „8888“ lauten. <p>Fehlernummer: DBME150</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <p>Fehlernummer: DBME152</p> <p>zulässig (siehe Anlage 5).</p>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	<p>Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis)</p> <p>W = <i>altes Bundesland</i></p> <p>O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i></p>	<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist der Wert „9“ für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENZUE im DSME = „A“ oder „K“ ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME161</p> <p>Ansonsten ist „W“ oder „O“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME160</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“), – ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und – ungleich vom Bundesamt für Wehrverwaltung (PERSGR im DSME ungleich „301“ und „302“) und – ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und <p>– für Zeiten vor 1999 (ZREN < 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG < 01.01.1999)</p> <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich 001 - 099 und 987 Fehlernummer: DBME162 – und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = 001 - 099 oder 987. Fehlernummer: DBME164 <p>Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = „203“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. Fehlernummer: DBMEe11</p> <p>Meldungen für für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBMEe90</p> <p>Meldungen von Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 03.10.1990 zulässig. Fehlernummer: DBMEe92</p>
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter</p> <p>N = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i></p> <p>J = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DBME170</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME172</p>

2.2 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Name (DBNA)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA	Zulässig ist „DBNA“. Fehlernummer: DBNA001 Zulässig ist nur die Datenlänge 125. Fehlernummer: DBNA910
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamen	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Der Familienname muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBNA005 Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Familienname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBNA007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBNA014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBNA015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen. Fehlernummer: DBNA016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBNA018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBNA020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				0		<p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA022</p> <p>Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Der Vorname muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBNA028</p> <p>Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Vorname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA029</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA030</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA031</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA032</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA034</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA036</p> <p>Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	K	VORSATZ- WORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBNA044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA050</p>
085-104	020	an	K	NAMENSZU SATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBNA064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Namenssatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA066</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p>Fehlernummer: DBNA070</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel	<p>Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).</p> <p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBNA084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA089</p>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND- BER <i>KENNZAB</i>	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens</p> <p>A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</p> <p>Grundstellung (Leerzeichen) = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</p>	<p>Zulässig ist „A“ oder Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p>Fehlernummer: DBNA090</p>

2.3 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB	Zulässig ist „DBGB“. Fehlernummer: DBGB001 Zulässig ist nur die Datenlänge 117. Fehlernummer: DBGB910
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1 Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Geburtsname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBGB007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBGB011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBGB012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBGB014 Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBGB015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen. Fehlernummer: DBGB016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBGB018 Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBGB020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB022</p> <p>Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-054	020	an	K	GB-VORSATZ WORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsvorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB050</p>
055-074	020	an	K	GB-NAMENS ZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsnamenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB066</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p>Fehlernummer: DBGB070</p>
075-082	008	n	M	GEBURTS DATUM <i>GBDT</i>	<p>Geburtsdatum in der Form: jhjmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB100</p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtstag und im Geburtsmonat ist bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.</p> <p>Fehlernummer: DBGB102</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBGB104</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB107</p> <p>Unzulässig sind Geburtsdaten, die mehr als 90 Jahre zurück liegen (GBDT < Verarbeitungsdatum - 90 Kalenderjahre).</p> <p>Fehlernummer: DBGB108</p> <p>Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB110</p>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	<p>Geschlecht M = männlich W = weiblich</p>	<p>Zulässig ist nur „M“ oder „W“.</p> <p>Fehlernummer: DBGB120</p> <p>Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 - 49 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB122</p> <p>Bei GE = „W“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 - 99 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB124</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2</p> <p>Der Geburtsort muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB128</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB130</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBGB131</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBGB134</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB136</p> <p>Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB138</p> <p>Unzulässiger fiktiver Geburtsort (z. B. ohne, unbekannt).</p> <p>Fehlernummer: DBGB140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB142</p>

2.4 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN	Zulässig ist „DBAN“. Fehlernummer: DBAN001 Zulässig ist nur die Datenlänge 133. Fehlernummer: DBAN910
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ <i>LDKZ</i>	Länder- (Kfz) Kennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 anzugeben. Fehlernummer: DBAN012
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBAN020 Bei Auslandsanschriften sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN022 Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN024
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Der Wohnort muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN118 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN120 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN121 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN124 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN130

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBAN126</p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN128</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine rechte Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBAN132</p> <p>Besonderheiten bei Auslandsanschriften: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBAN144</p>
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stellen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN150</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit „III“ und an der 4 Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist. Fehlernummer: DBAN151</p> <p>Bei Auslandsanschriften muss immer eine Straße vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN154</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN156</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN158</p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN160</p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAN162</p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN164</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN166</p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN168</p>
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN170</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.</p> <p>Fehlernummer: DBAN174</p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAN176</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die folgenden Fehlerprüfungen DBANe10 – DBANe17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adreßdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p>Fehlernummer: DBANe10</p> <p>Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet.</p> <p>Fehlernummer: DBANe11</p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p>Fehlernummer: DBANe12</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe13</p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe14</p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe15</p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe16</p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßename mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DBANe17</p>
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz	<p>Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN180</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Adressenzusatzes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN181</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN184</p> <p>Auf der ersten Stelle des Anschriftenzusatzes ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen. Fehlernummer: DBAN185</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBAN188</p>

2.5 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU	Zulässig ist „DBEU“. Fehlernummer: DBEU001 Zulässig ist nur die Datenlänge 27. Fehlernummer: DBEU910
005-007	003	n	M	GB-LAND GBLD	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEU010 Zulässig sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen (s. Anlage 8). Fehlernummer: DBEU012
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR	Keine Prüfung

2.6 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO	Zulässig ist „DBSO“. Fehlernummer: DBSO001 Zulässig ist nur die Datenlänge 15. Fehlernummer: DBSO910
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN <i>ZRBE</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse = Beschäftigungsbeginn) in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBSO010 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBSO012 Der ZRBE darf nicht vor dem 01.01.1990 liegen. Fehlernummer: DBSO014 Der ZRBE muss kleiner sein als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatum + 2 Kalendermonate. Fehlernummer: DBSO016
013-013	001	an	M	KENNZ- MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i> J = <i>Mehrfachbeschäftigter</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO020
014-014	001	an	M	KENNZ- KONTROLL <i>KENNZK</i>	Kennzeichen Kontrollmeldung: N = <i>keine Kontrollmeldung</i> J = <i>Sofortmeldung mit Kontrollmeldung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO030
015-015	001	an	M	KENNZ-GERING <i>KENNZGE</i>	Kennzeichen geringfügig Beschäftigte(r) N = <i>kein(e) geringfügig Beschäftigte(r)</i> J = <i>geringfügig Beschäftigte(r)</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO040

2.7 Datenbaustein: DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Bundesknappschaft/See-Krankenkasse (DBKS)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS	Zulässig ist „DBKS“. Fehlernummer: DBKS001 Zulässig ist nur die Datenlänge 220. Fehlernummer: DBKS910
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV- SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftl. SV</i> S = <i>See-SV</i>	Zulässig ist „K“ oder „S“. Fehlernummer: DBKS010

Die folgenden Daten sind davon abhängig, für welchen Sozialversicherungszweig die Meldung gelten soll (KENNZ-KNV-SEE = **K** = knappschaftliche Sozialversicherung
S = See-Sozialversicherung)

KENNZ-KNV-SEE = K = knappschaftliche Sozialversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	AUSBILDUNG	Stand der Ausbildung	
007-150	144	an	M	TTSC	Tätigkeitsschlüssel in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)	
151-158	008	an	m	ENDE VS	Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in der Form: jhjjmmtt	
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KN	Abkehrgrund Knappschaft	
161-184	024	an	m	BP	Bergmannsprämienbezug	
185-220	036	an	M	RESERVE	Reserve	

KENNZ-KNV-SEE = S = See-Sozialversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSARTEN <i>VA</i>	Versicherungsarten bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag	
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV- BEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	
015-050	036	an	M	RESERVE		
051-052	002	n	M	VKNR <i>VKNR</i>	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV (BfA / DSRV) gefüllt.	<p>Die VKNR</p> <ul style="list-style-type: none"> - „36“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse, - „38“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse <p>ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um einen Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse (KENNZKS = „S“) - auf der Strecke See-Krankenkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) und - um eine Meldung für Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „142“) - für Zeiten ab dem 01.08.1996 (ZRBG im Datenbaustein DBME > 01.08.1996) <p>handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBKS200</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
051-052	002	n	M	VKNR VKNR	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV (BfA / DSRV) gefüllt.	<p>Die VKNR</p> <ul style="list-style-type: none"> - „96“ = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder - „98“ Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse <p>ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um einen Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse (KENNZKS = „S“) - auf der Strecke See-Krankenkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) und, - um eine Meldung für Seeleute außerhalb der Altersteilzeit (PERSGR = „140“, „141“ oder „143“) handelt. <p>Fehlernummer: DBKS220</p>
053-220	168	an	M	Reserve		

2.8 Datenbaustein: DBSV - Sozialversicherungsausweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sozialversicherungsausweis (DBSV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSV	Zulässig ist „DBSV“. Fehlernummer: DBSV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 5. Fehlernummer: DBSV910
005-005	001	an	M	KENNZ-SVA <i>KENNZSVA</i>	Kennzeichen, ob ein SV-Ausweis zu erstellen ist: J = <i>SV-Ausweis ausstellen</i>	Zulässig ist „J“. Fehlernummer: DBSV010

2.9 Datenbaustein: DBVR - Vergabe/Rückmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Vergabe/Rückmeldung (DBVR)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVR	Zulässig ist DBVR. Fehlernummer: DBVR001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20. Fehlernummer: DBVR910
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe; 01 = Antrag auf Vergabe einer VSNR 02 = Rückmeldung einer VSNR 03 = Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR 04 = Anfrage nach einer Versicherungsnummer 05 = Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer Versicherungsnummer 99 = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR010 Zulässig sind die Werte „01“ - „05“ oder „99“. Fehlernummer: DBVR012 Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „01“, „04“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR014 Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ oder „TUTBF“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR016 Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR im DSME“) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“, „04“, „05“ oder „99“ ist. Fehlernummer: DBVR020
007-008	002	n	M	BEREICHS-NR-VA BRNR	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR030 Zulässig sind die Werte „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, oder „89“. Fehlernummer: DBVR032
009-020	012	an	m	VSNR-VERGABE VSNRZH	Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form: bbttmmjjassp	Bei GDMQ = „01“, „04“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBVR080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei GDMQ = „02“, „03“ oder „5“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen.</p> <p>Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DBVR084</p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>– Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</p> <p>Fehlernummer: DBVR088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Mehrere Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME - ohne DATUM-ERSTELLUNG - und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz).</p> <p>Fehlernummer: DBVRe01</p>

2.10 Datenbaustein: DBRG - Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Rückmeldung geringfügig Beschäftigte (DBRG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBRG	Zulässig ist „DBRG“. Fehlernummer: DBRG001
005-012	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
013-020	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
021-023	003	n	M	PERSONENGRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
027-032	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
033-036	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
037-051	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers nnnnnnnn	Keine Prüfung
052-066	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse nnnnnnnn	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
067-094	028	an	M	NAME- BETRIEB-1 NABE1	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME- BETRIEB-2 NABE2	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE STR	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL PLZ	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT OT	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB PZB	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
207-208	002	n	M	ZAEHLER ANRG	Anzahl der angehäng- ten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBRG300 Zulässig ist nur 01 - 46 Fehlernummer: DBRG310

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ZAEHLER						
001-008	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-nn <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmtt	Keine Prüfung
009-016	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE-nn <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmtt	Keine Prüfung
017-019	003	n	M	PERSONENGRUPPE-nn <i>PERSGRnn</i>	Personengruppenkennzeichen der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-nn <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
022-022	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
029-032	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
033-047	015	an	M	BBNR-AG-nn <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
048-062	015	an	M	BBNR-KK-nn <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
063-066	004	an	M	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	Keine Prüfung
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB-1-nn <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB-2-nn <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE-nn <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL-nn <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT-nn <i>OTnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB-nn <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung

2.11 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

3 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSAE	Zulässig ist „DSAE“. Fehlernummer: DSAEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BVTRV“, „KOTRV“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“ oder „UETBF“. Fehlernummer: DSAE004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSAEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSAEv10 Bei Meldungen – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“ und – der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) „44825269“ und – von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ lauten. Fehlernummer: DSAE022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE030 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Fehlernummer: DSAEv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE040 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSAE042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAE054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE056 Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSAE058 Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSAEv30
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE060 Zulässig ist „0“, „1“ oder „2“ Fehlernummer: DSAE062

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“), den Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sowie der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die BfA ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv42</p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE072</p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p>Fehlernummer: DSAEv52</p>
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	<p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DSAE084</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSAE088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE120</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) und von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE124</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM im VOSZ = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“ oder „AG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE132</p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer des Arbeitsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE142</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAEe60</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) zur BfA muss die Betriebsnummer „90274658“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE156</p> <p>Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE158</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv70</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des ersterfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE160</p>
113-170	058	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Keine Prüfung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- bzw. von Entgeltsersatzleistungszeiten vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-ANRECH- NUNGSZEITEN MMAZ	<p>Merkmal, Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden: N = keine Anrechnungszeiten J = Anrechnungszeiten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSAE400</p> <p>Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE402</p> <p>Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein-DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE930</p> <p>Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „J“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE404</p> <p>Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE406</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
172-172	001	an	M	MM-ENTGELT-ERSATZLEISTUNGSZEITEN MMEZ	Merkmal, Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden: N = keine Entgeltersatzleistungszeiten J = Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE410 Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. Fehlernummer: DSAE412 Bei MMEZ = „J“ muss Datenbaustein-DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE931 Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSAE414 Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAE416
173-190	018	an		RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Keine Prüfung
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx	xxx				Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltersatzleistungszeiten – Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten – Datenbaustein DBEZ - Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSAE910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

3.1 Datenbaustein: DBAZ - Anrechnungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anrechnungszeiten (DBAZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAZ	Zulässig ist „DBAZ“. Fehlernummer: DBAZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 23. Fehlernummer: DBAZ910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAZ010
006-007	002	an	M	ART-DER-ZEIT LEAT	Angaben zu der gemeldeten Zeit 40 = Sperrzeit (§144 SGB III) 41 = Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) 51 = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) 52 = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) 54 = Schulausbildung nach dem 16. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. mit § 252 Abs. 4 SGB VI)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ020 Zulässig sind die Ziffern „40“, „41“, „51“, „52“ oder „54“. Fehlernummer: DBAZ022 Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ - „99“) zulässig. Fehlernummer: DBAZ024 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ oder „41“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ026 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ028 Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Ziffer „52“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ029
008-015	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ030 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBAZ032

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = „40“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.</p> <p>Hinweisnummer: DBAZe10</p> <p>Bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.</p> <p>Hinweisnummer: DBAZv20</p> <p>Bei Meldungen für Schulausbildung (LEAT = „54“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ034</p>
016-023	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ042</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ044</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) und – ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = N und ZREN < 19990101) <p>gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ046</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ048</p>

3.2 Datenbaustein: DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEZ	Zulässig ist „DBEZ“. Fehlernummer: DBEZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 41. Fehlernummer: DBEZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ010
006-007	002	an	M	LEISTUNGSART LEAT	Angaben zur Leistungsart 00 = Krankengeld 01 = Verletztengeld 02 = Versorgungskrankengeld 03 = Übergangsgeld der Rentenversicherung 04 = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen 05 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen 06 = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen 07 = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung 08 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung 09 = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung 21 = Unterhaltsgeld 22 = Übergangsgeld	Die Ziffern „05“ und „08“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Kriegsopferfürsorge nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnimmt. Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „42“. Fehlernummer: DBEZ020 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“ oder „07“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ022 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „42“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ024 Bei Meldungen von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) ist nur „02“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ026 Bei Meldungen von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ028 Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ029

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>23 = Eingliederungsgeld /-hilfe</p> <p>24 = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle)</p> <p>25 = Altersübergangsgeld</p> <p>26 = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle)</p> <p>27 = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit</p> <p>28 = Zuschußbetrag nach dem ATG</p> <p>29 = Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit während Berufsausbildung</p> <p>30 = Teilarbeitslosengeld nach § 150 SGB III</p> <p>31 = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III</p> <p>32 = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>33 = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>40 = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe</p> <p>41 = Arbeitslosenhilfe</p> <p>42 = Anschlussunterhaltsgeld</p>	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GDMQ</i>	<p>Grund der Abgabe</p> <p>02 = Ende des Leistungsbezuges</p> <p>03 = Jahresmeldung</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ030</p> <p>Zulässig sind „02“ oder „03“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ032</p>
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ042</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.</p> <p>Hinweisnummer: DBEZe20</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = 27) oder für Meldungen mit einem Zuschußbetrag nach dem ATG (LEAT = 28) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ044</p> <p>Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT = „30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“) und Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ046</p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ050</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ052</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ054</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginns (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ056</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ058</p>
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	<p>Währungskennzeichen D = DM E = EUR</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ082</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ084</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ086</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ090</p> <p>Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG > 19911231) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ094</p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ095</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.3.3).</p> <p>Fehlernummer: DBEZ096</p>
033-039	007	n	M	BEITRAGS ANTEIL BY	<p>Beitragsanteil in der Form: 5 Stellen DM/EUR, 2 Stellen Pfennige/Cent</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ100</p> <p>Der Beitragsanteil (BY) darf für Meldungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „20“ - „23“, „25“ - „33“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ102</p> <p>Der Beitragsanteil (BY) darf nicht größer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung ergibt.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ104</p> <p>Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ106</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-040	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechts- kreis W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin	Zulässig ist „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBEZ160 Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr 1b-d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ164 Meldungen von Entgeltersatzleistungs- zeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBEZe90 Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ166
041-041	001	an	M	KENNZ- WIEDEREIN GLIEDERUNG MMWE	Wiedereingliederungs- fall N = kein Wiedereinglie- derungsfall J = Wiedereingliede- rungsfall	Zulässig sind „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ180

3.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70

5 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen bzw. des VDR, der BfA oder der BA überlagert:

A	AOK-Bundesverband
B	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
D	Bundesverband der Betriebskrankenkassen
E	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
F	Bundesanstalt für Arbeit
H	Hinweise
I	IKK-Bundesverband
K	Bundesknappschaft
L	Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
S	See-Krankenkasse
V	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (DSRV)

Stellen 06 - 07 Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 bzw. DSAE920 hingewiesen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

VOSZ

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen								
VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig								
VOSZ	v20	BBNR-ABSENDER nicht zugelassen Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen								
VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers Die im Feld Betriebsnummer-Empfänger angegebene BBNR entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers								
VOSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht in Anlage 4 des Anhanges 2 enthalten Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig								
VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig								
VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor								
VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend								
VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig								
VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig								

DSME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	004	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSME) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab								
DSME	020	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben								
DSME	022	BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben								
DSME	030	BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)								
DSME	032	BBNR-EMPFAENGER unzulässig bei Meldungen von KV Bei Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder von den Krankenkassen zur Rentenversicherung ist nur die Angabe 66667777 oder 90209055 zulässig								
DSME	040	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig								
DSME	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum								
DSME	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DSME	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch								
DSME	058	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern muss die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein								
DSME	060	FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig								

DSME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	062	FEHLER-KZ ungleich 0 - 3 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1 oder 3 zulässig							
DSME	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird							
DSME	080	VSNR Grundstellung, keine Anmeldung vom AG oder der KSK Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt							
DSME	082	VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen							
DSME	084	VSNR unzulässige Bereichsnummer Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer							
DSME	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum							
DSME	088	VSNR / ITVSNR - Prüfziffer falsch Die Prüfziffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Nummer ist falsch							
DSME	090	ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig							
DSME	092	ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder TUSMA							
DSME	096	ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig							
DSME	098	ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig							
DSME	100	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KNV/See-Krankenkasse							
DSME	102	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse							

DSME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	104		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 - 87 von Krankenkasse						
DSME	106		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA						
DSME	108		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung						
DSME	110		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung						
DSME	112		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von priv. Pflegekasse / TUSMA						
DSME	120		VSTR unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen						
DSME	122		VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig						
DSME	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						
DSME	128		VSTR ungleich 0B von Künstlersozialkasse / TUSMA						
DSME	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC, AG, IL oder PB von BfA						
DSME	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSME	140		BBNRVU gleich Grundstellung nicht für unständig Beschäftigte						
DSME	142		BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Das Feld Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb enthält eine unzulässige Betriebsnummer						
DSME	143		BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von Knappschaftsbetrieb Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten						

DSME - Teil 4 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	146	BBNRVU ungleich 32349289 für Wehrverwaltung								
DSME	148	BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung								
DSME	150	BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse								
DSME	154	BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse								
DSME	157	BBNRVU ungleich 90687145 für die TUSMA								
DSME	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen								
DSME	170	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)								
DSME	172	BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der priv. Pflegekasse/KSK								
DSME	174	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet Bei Meldungen der Arbeitgeber ist die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig								
DSME	176	BBNR-KK ungleich BBNR-Empfänger Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen-Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.								
DSME	190	BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerstellen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein								
DSME	200	PERSGR nicht numerisch Im Feld Personengruppe sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	201	PERSGR 999, nicht vom AG Die Personengruppe 999 ist bei Meldungen der Arbeitgeber und der Krankenkassen - intern - nur für eine Übergangszeit zulässig								
DSME	202	PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in der Stelle 1 nur 1 zulässig								

DSME - Teil 5 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	204	PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens) Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 999 und 000)							
DSME	205	PERSGR ungleich 106 von TUSMA							
DSME	208	PERSGR nicht Ausb./ Behind./Rehabil., BBNRVU beginnt mit 985/987 Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 107, 111 oder 204 zulässig							
DSME	209	PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992 Enthält das Feld Personengruppe 140-143, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten							
DSME	212	PERSGR nicht für Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427							
DSME	216	PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA							
DSME	218	PERSGR 301 oder 302, BBNRVU ungleich Wehrverwaltung (32349289)							
DSME	222	PERSGR 303, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)							
DSME	226	PERSGR 207/208, BBNRVU nicht priv. Pflegek. (Beginn nicht 996)							
DSME	228	PERSGR nicht 207/208, BBNRVU priv. Pflegek. (Beginn gleich 996)							
DSME	230	GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	231	GD alter Art (DÜVO) nicht vom AG Die Abgabegründe 00-05 und 07-09 sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur für eine Übergangszeit zulässig							
DSME	232	GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe (Ausnahme 00-05 und 07-09)							
DSME	234	GD vom AG oder der KSK nicht Anmeldung, VSNR Grundstellung Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt							

DSME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	235		PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914							
DSME	236		GD ungleich Vergabe VSNR (99) von BA oder TUSMA							
DSME	238		GD ungleich 30 oder 99 von Wehr- oder Zivildienstverwaltung							
DSME	240		GD ungleich 30, 50, 60, 61 oder 99 von privater Pflegekasse							
DSME	242		GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben							
DSME	243		GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103 Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) zulässig							
DSME	244		GD ungleich 60, 61, 90 oder 99, Personengruppe Grundstellung Enthält das Feld Abgabegrund die 60, 61, 90 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen zulässig							
DSME	245		PERSGR 107/204, GD ungl. 60, 61, 86-89, 90, 99, BBNRVU nicht 985x/987x Ist das Feld Abgabegrund ungleich 60, 61, 86-88, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die BBNRVU mit 985 oder 987 beginnen							
DSME	246		GD ungleich Anmeldung und Vergabe VSNR, keine VSNR angegeben Ist das Feld Abgabegrund ungleich 00-01, 10-13 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten							
DSME	247		GD 91 / 92, nicht vom AG zur KK oder zwischen den KK'en intern Die Abgabegründe 91 und 92 (Kontroll- und Sofortmeldungen) sind nur zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse oder zwischen den Krankenkassen intern zulässig							
DSME	248		Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Runds.) Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DSME	250		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Grundstellung)							
DSME	252		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben) Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig							
DSME	254		SASC ungleich 000 von Wehr-/Zivildienstverwaltung							
DSME	260		MM-MELDEDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten							

DSME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	270	MM-NAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten							
DSME	280	MM-GEBNAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten							
DSME	290	MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten							
DSME	300	MM-EUDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal EU-Daten darf nur N oder J enthalten							
DSME	302	MM-EUDATEN gleich J, Staatsangehörigkeit nicht von EU/EWR-Land Im Feld Merkmal EU-Daten ist J nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit 124, 126, 128, 129, 134-137, 141, 143, 148- 149, 151, 153, 157, 161 oder 168 ist							
DSME	304	MM-EUDATEN = J, Meldung von BWV / BZV / TUSMA							
DSME	310	MM-SOFORT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Sofortmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	312	MM-SOFORT = J, MMNA oder MMAN ungleich J Enthält das Feld Merkmal Sofortmeldung ein J, müssen auch die Felder Merkmal Name und Merkmal Anschrift ein J enthalten							
DSME	314	MM-SOFORT = J, Meldung von BA/BWV/BZV/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA							
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J Das Feld Merkmal Bundesknappschaft/See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten							
DSME	322	MM-KNV-SEE ungleich N von BA/BWV/BZD/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA							
DSME	324	MM-KNV-SEE gleich J; BBNR-KK bzw. BBNR-VU fehlerhaft Der Datenbaustein DBKS darf nur angehängt sein, wenn in der Meldung die BBNR-KK 98094032 oder 99086875 und in den Stellen 1 - 3 der BBNR-VU 098, 099, 980, 990 991 oder 992 angegeben ist							
DSME	330	MM-SVA ungleich N oder J Das Feld Merkmal SV-Ausweis darf nur N oder J enthalten							
DSME	332	MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse							

DSME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	340	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	342	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der KSK nur N enthalten							
DSME	344	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J von BA /TUSMA							
DSME	350	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf nur N oder J enthalten im DSME							
DSME	352	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG unzulässigerweise mit J angegeben Das Merkmal MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG darf nur bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse auf J gesetzt sein							
DSME	360	KENNZ-UEBERGANG unzulässiges Zeichen Im Feld Kennzeichen Übergang ist nur die Angabe A zulässig							
DSME	363	KENNZ-UEBERGANG = A, Verarb.-Datum größer 31.12.2004 Die Angabe A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2004 zulässig.							
DSME	364	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Personengruppe gleich 999 Die Angabe der Personengruppe 999 ist nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind							
DSME	366	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Grund 00 - 05 oder 07 - 09 Die Angabe der Gründe 00 - 05 oder 07 - 09 sind nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind							
DSME	380	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 2 oder 9							
DSME	383	KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerstellen) oder D zulässig							
DSME	385	KENNZVG gleich D; DG ungleich 99 Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer VSNR (Abgabegrund = 99) zulässig							
DSME	387	KENNZGV ungleich Grundstellung, N oder J Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung ist nur die Grundstellung, N oder J zulässig							
DSME	389	KENNZGV = Grundstellung für Entgeltmeldungen ab dem 01.03.2003 Im Kennzeichen beamtenähnliche GesamtvG ist die Grundstellung ab dem Verarbeitungsdatum 01.03.2003 bei Entgeltmeldungen ungleich Stornierungen für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.							
DSME	910	Gesamtlänge DSME einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171-180							

DSME - Teil 9 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	920		Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen						
DSME	922		Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen						
DSME	930		DBME - Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	931		DBNA - Name fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	932		DBGB - Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	933		DBAN - Anschrift fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	934		DBEU - Europäische VSNR fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	935		DBSO - Sofortmeldung fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	936		DBKS - KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	937		DBSV - Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	938		DBVR - Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	939		DBRG - Rückmeldung geringf. Besch. fehlt oder an falscher Stelle						

DSME - Teil 10 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE Im Feld Kennung des DSME ist nur DSME zulässig								
DSME	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig								
DSME	v10	BBNR-ABSENDER keine zugel. AG- oder KK-BBNR Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen								
DSME	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSME gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein.								
DSME	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebs- nummer vorgegeben werden								
DSME	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null								
DSME	v35	FEHLER-KZ ungleich 0								
DSME	v40	FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern								
DSME	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2								
DSME	v50	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9								
DSME	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler								
DSME	v54	Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet								
DSME	e60	AZ-VU für Wehr-/Zivildienstleistende; Personenkennz. fehlerhaft Der Aufbau des angegebenen Personenkennzeichens ist bei einer Meldung für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten fehlerhaft angegeben								
DSME	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse								
DSME	e75	BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers								

DBME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	001		KENNUNG ungleich DBME Im Feld Kennung des DBME ist nur DBME zulässig						
DBME	010		KENNZ-STORNO ungleich N, J oder E Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N, J oder E zulässig						
DBME	014		KENNZ-STORNO = E, Meldung nicht von der KK zur RV						
DBME	016		KENNZ-STORNO = E, ENTGELT = Grundstellung (Nullen)						
DBME	020		KENNZ-ANM-KONTROLL ungleich N oder J Im Feld Anmeldung mit Kontrollmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig						
DBME	022		KENNZ-ANM-KONTROLL ungl. N von prv. Pflegekassen / KSK						
DBME	030		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBME	032		ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen						
DBME	034		ZEITRAUM-BEGINN ungl. Grundstellung (Nullen) oder logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumsfelder oder Nullen zulässig						
DBME	036		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen						
DBME	038		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein						
DBME	040		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsmonats + 1 Kalendermonat sein						
DBME	041		ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 209 oder 210 vor dem 01.04.1999						
DBME	042		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 08, 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Verarbeitungsdatums plus + 1 Kalendermonat sein						
DBME	043		ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Bei einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.1999 darf das Feld Kennzeichen Übergangsregelung nicht mit A geschlüsselt sein						

DBME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	044	ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein								
DBME	045	ZEITRAUM-BEGINN bei vermuteter Beschäftigung vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird, nicht vor dem 01.01.1999 liegen								
DBME	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)								
DBME	047	ZEITRAUM-BEGINN bei Wehr-/Zivildienst vor dem 17. Lebensjahr								
DBME	048	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1997 (Haushaltsscheckverfahren)								
DBME	049	ZEITRAUM-BEGINN vor 01.01.1990 (kurzfr./geringf. Beschäftigte) Meldungen für kurzfristig/geringfügig Beschäftigte dürfen frühestens für Zeiträume ab dem 01.01.1990 erstattet werden								
DBME	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig								
DBME	051	PERSGR für kurzfr./unst. Besch. vor dem 1.4.99; VSTR ungleich 0A								
DBME	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten								
DBME	053	ZRBG Grundst, keine Abmeldung geringf. Besch. vor dem 1.4.99 Im Feld Zeitraumbeginn sind Nullen nur für Personengruppe 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 zulässig								
DBME	054	ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten								
DBME	055	GD unzulässig bei kurzfr./geringf. Beschäftigten vor dem 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der Abgabegrund nur 10, 30, 40, 89, 90, 92 oder 99 sein								
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein								
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr) Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen (Ausnahme: Meldungen für PERSGR 109 oder 110 bis 31.03.1999)								
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen mit Abgabegrund 08 oder 70-72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein								

DBME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	059	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein								
DBME	060	ZEITRAUM-ENDE größer/gleich Verarb. Datum (Meldung wegen Tod) Bei Abmeldungen wegen Tod (Abgabegrund 09 oder 49) muss das Zeitraumende kleiner als das Verarbeitungsdatum sein								
DBME	061	ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung) Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund 50 oder 70) muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein								
DBME	062	ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen								
DBME	063	ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten								
DBME	064	SASC Grundstellung; Meldung f. geringf./kurzfr. Besch. ab 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 ab dem 01.04.1999 muss das Feld Staatsangehörigkeit geschlüsselt sein								
DBME	065	GD = 50 - 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig Bei Meldungen für Personengruppe 110 ab dem 01.04.1999 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig								
DBME	067	ZREN nach 31.3.99, ZRBG vor 1.4.99 bei kurzfr./geringf. Besch. Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 darf bei einem Zeitraumende nach dem 31.03.1999 der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen								
DBME	068	ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Das Kennzeichen Übergangsregelung A darf nur bei einem Zeitraumbeginn/Zeitraumende vor dem 01.01.2000 verwendet werden								
DBME	070	ZAHL-TAGE nicht numerisch Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBME	072	ZAHL-TAGE ungleich 00 (ungleich kurzfristig Beschäftigte) Im Feld Anzahl Tage ist nur der Wert 00 zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte								
DBME	074	ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)								

DBME - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerstellen, D oder E zulässig							
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999 Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig							
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001 Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig							
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	092	ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung) Bei Anmeldungen, Meldungen bei Schließung der Mitgliedschaft in der KV (GD = 94 oder 95), Meldungen f. PERSGR 109 vor 01.04.1999 oder Meldungen f. PERSGR 110 sind im Entgelt nur Nullen zulässig							
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat Bei Meldungen mit GD 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht							
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen mit Abgabegrund 03, 05, 50-54, 59, 70 oder 72 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig							
DBME	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung Ist das Feld Entgelt nicht mit Nullen geschlüsselt, darf auch das Feld Währungskennzeichen keine Leerzeichen enthalten							
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze							
DBME	097	ENTGELT enthält den Wert 000001 Im Feld Entgelt ist der Wert 000001 ab 01.01.2003 nur für Stornierungsmeldungen zulässig							
DBME	098	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)							
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)							
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte) Für geringfügig Beschäftigte gilt für die ersten 2 Monate eine maximale Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten							
DBME	107	BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig Die BYGR = 0000 ist nur bei Meldungen für geringf. Beschäftigte mit Zeiten bis 31.03.1999, für kurzfristig Beschäftigte oder für Stornierungen von Meldungen für unständig Beschäftigte zulässig.							
DBME	108	BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig Bei Meldungen für die Personengruppen lxx sind nur die in der Anlage 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig.							

DBME - Teil 5 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten. Zulässig ist auch der Wert 9								
DBME	112	BEITRAGSGRUPPE (ALV/PV) = 9, GD nicht zul., KENNZUE ungleich A In den Stellen 3 und 4 der Beitragsgruppe (ALV/PV) ist 9 nur zulässig, wenn es eine umzusetzende/umgesetzte Meldung ist (Übergangskennzeichen = A)								
DBME	113	BEITRAGSGRUPPE (RV) = 9, keine Anmeldung mit KENNZUE = A In Stelle 2 der Beitragsgruppe (RV) ist 9 nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende/umgesetzte Anmeldung (Übergangskennzeichen = A und GD 00, 01, 10 oder 13) handelt								
DBME	114	BYGR ungleich 0000 bei Meldung für kurzfristig Beschäftigte Bei kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 110, 202 oder 210) ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig.								
DBME	115	BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringf. Besch./vor dem 1.4.1999 Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig								
DBME	116	BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld) Bei Meldungen für PERSGR 108 (Vorruhestand) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig								
DBME	117	BYGR-KV = 6 vor dem 01.04.1999 unzulässig Die Beitragsgruppe KV = 6 ist nur für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig								
DBME	118	BEITRAGSGRUPPE unzul. (Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG) Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig								
DBME	119	BEITRAGSGRUPPE-ALV ungleich 0 bei kurzfristig Beschäftigten Bei Meldungen für Personengruppe 109 ist als Beitragsgruppe ALV nur 0 zulässig								
DBME	120	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 3,4,9 bei halbem RV-Anteil Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist nur die Beitragsgruppe RV = 3, 4 oder 9 zulässig								
DBME	122	BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig								
DBME	124	BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig								

DBME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	126	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte(r) älter als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres							
DBME	128	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 2, Versicherte(r) jünger als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres							
DBME	130	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5,9 bei ArV-VSTR							
DBME	132	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6,9 bei AnV-VSTR							
DBME	134	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2,9 bei unst. Besch.							
DBME	136	BEITRAGSGRUPPE ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV							
DBME	137	BEITRAGSGRUPPE ungl.100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV							
DBME	138	BYGR ungl.0100/0200 (Wehr-/Zivildienst/Wehrübung/prv.Pflegek.)							
DBME	140	TT-SC ungl. Grundstellung Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 sind im Tätigkeitsschlüssel nur Leerzeichen zulässig							
DBME	141	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A Im Tätigkeitsschlüssel ist 996 oder 999 in den ersten 3 Stellen nur bei einer umgesetzten/umzusetzenden Meldung zulässig (Übergangskennzeichen = A)							
DBME	142	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A und K							
DBME	143	TT-SC ungleich 99147, Meldung von der Künstlersozialkasse Bei Meldungen der Künstlersozialkasse ist in den Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels nur der Schlüssel 99147 zulässig							

DBME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	146		TT-SC unzulässig (Schlüssel A der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Die ersten 3 Stellen des Tätigkeitsschlüssels entsprechen nicht einem Schlüssel A der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens						
DBME	148		TT-SC unzulässig (Schlüssel B1 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 4. Stelle (Schlüssel B1) die Ziffern 0-9 zulässig						
DBME	150		TT-SC unzulässig (Schlüssel B2 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 5. Stelle (Schlüssel B2) die Ziffern 0-7 und 9 zulässig						
DBME	152		TAETIGKEITS-SC (Stellen 6-9) ungl. Grundstellung (Leerzeichen) In den Stellen 6-9 des Tätigkeitsschlüssels sind nur Leerzeichen zulässig						
DBME	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen Im Feld Rechtskreis ist der Wert W oder O zulässig. Der Wert 9 ist nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig						
DBME	161		KENNZ-RECHTSKREIS = 9 nicht vom AG KENNZUE ungleich A und K Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist der Wert 9 nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig						
DBME	162		KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099 oder 987 Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt						
DBME	164		KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987 Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt						
DBME	170		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						
DBME	172		KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung						
DBME	180		KENNZ-FK-ENTGELT unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen fiktives Arbeitsentgelt darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						
DBME	190		KENNZ-ZUSATZ unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Zusatzversorgung darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						

DBME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBME	e10	Meldung für Künstler/Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.1989 Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig									
DBME	e11	Meldung f. Künstler/Publizisten mit KENNZRK = 0 vor 1992 unzul. Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) für sind für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.									
DBME	v20	ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe									
DBME	e60	Meldung mit Entgelt für Wehrübungsleistende vor 1990 unzulässig Bei Meldungen für Wehrübungsleistende ist für Zeiten vor dem 01.01.1990 im Feld ENTGELT nur die Grundstellung (Nullen) zulässig									
DBME	e90	KENNZRK gleich Ost, aber Meldung für Zeiten vor 01.07.1990 Meldungen von Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst ab 01.07.1990 zulässig									
DBME	e92	KENNZRK gleich Ost für Wehr-/Zivildienstzeiten vor 03.10.1990 Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = 301, 302 oder 303) für Beitrittsgebietszeiten (KENNRK = 0) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig									
DBME	H10	ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe									
DBME	910	Länge DBME falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBME ist in der Version 01 im DSME nur eine Länge von 46 Stellen und in der Version 02 von 48 Stellen zulässig									

DBNA - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBNA	001		KENNUNG ungleich DBNA Im Feld Kennung des DBNA ist nur DBNA zulässig						
DBNA	005		FMNA fehlt Der Familienname muss gemeldet werden						
DBNA	007		FMNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Familienname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBNA	010		FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBNA	011		FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBNA	012		FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBNA	014		FMNA unzulässiges Zeichen Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)						
DBNA	015		FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen						
DBNA	016		FMNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Familiennamen nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig						
DBNA	018		FMNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen						
DBNA	020		FMNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Familienname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen						
DBNA	022		FMNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig						

DBNA - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	028	VONA fehlt Der Vorname muss gemeldet werden							
DBNA	029	VONA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Vorname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehr fach aufeinander folgen							
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Vornamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen Der Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen)							
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle keinen Buchstaben bzw. ß Der Vorname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe zugelassen							
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen							
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							

DBNA - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	050		VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)						
DBNA	060		NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBNA	064		NAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)						
DBNA	066		NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen						
DBNA	068		NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich						
DBNA	070		NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)						
DBNA	080		TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBNA	081		TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBNA	082		TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBNA	084		TITEL unzulässiges Zeichen Der Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)						
DBNA	086		TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen						

DBNA - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	088		TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich						
DBNA	089		TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig						
DBNA	090		KENNZ-AEND-BER unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A oder Leerzeichen)						
DBNA	910		Länge DBNA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBNA ist nur eine Länge von 125 Stellen zulässig						

DBGB - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBGB	001	KENNUNG ungleich DBGB Im Feld Kennung des DBGB ist nur DBGB zulässig							
DBGB	007	GBNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Geburtsname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBGB	010	GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	011	GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBGB	012	GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBGB	014	GBNA unzulässiges Zeichen Der Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)							
DBGB	015	GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen							
DBGB	016	GBNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Feld Geburtsname nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig							
DBGB	018	GBNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Feld Geburtsname muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen							
DBGB	020	GBNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Geburtsname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen							
DBGB	022	GBNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig							
DBGB	040	GBVOSA enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	044	GBVOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							

DBGB - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBGB	046	GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben be- ginnen								
DBGB	048	GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich								
DBGB	050	GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DBGB	060	GBNAZU enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBGB	064	GBNAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)								
DBGB	066	GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBGB	068	GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich								
DBGB	070	GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DBGB	100	GBDT nicht numerisch Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig								
DBGB	102	GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00 Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist								
DBGB	104	GBDT logisch falsch Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig								
DBGB	107	GBDT größer Verarbeitungsdatum Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig								
DBGB	108	GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre Ein Geburtsdatum, das mehr als 90 Jahre zurück liegt, ist nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 90 Jahre)								
DBGB	110	GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen								

DBGB - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	120		GESCHLECHT unzulässiges Zeichen Im Feld Geschlecht ist der Wert M oder W zulässig						
DBGB	122		GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer kleiner 50 Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49 lauten						
DBGB	124		GESCHLECHT gleich weiblich, Seriennummer größer 49 Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 50-99 lauten						
DBGB	128		GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss gemeldet werden						
DBGB	130		GB-ORT enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	131		GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBGB	134		GB-ORT unzulässiges Zeichen Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchst., Ziffern, Leerz., Punkte, Kommata, Bindestr., Schrägstr., Apostroph oder Klammern)						
DBGB	136		GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen						
DBGB	138		GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Der Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBGB	140		GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. unbekannt, ohne)						
DBGB	142		GB-ORT endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig						
DBGB	910		Länge DBGB falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBGB ist nur eine Länge von 117 Stellen zulässig						

DBAN - Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBAN	001	KENNUNG . ungleich DBAN Im Feld Kennung des DBAN ist nur DBAN zulässig								
DBAN	012	LAENDER-KENNZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Gem. Rundschreiben) Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen oder D bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 bei Auslandsanschriften)								
DBAN	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig								
DBAN	022	PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)								
DBAN	024	PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBAN	118	ORT fehlt Der Wohnort muss gemeldet werden								
DBAN	120	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBAN	121	WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig								
DBAN	124	WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe Der Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBAN	126	WOHNORT (Inland) unzulässige Zeichen Der Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)								
DBAN	128	WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen								
DBAN	130	WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen								
DBAN	132	WOHNORT (Inland) letzt.Zeichen ungl.Buchst./rechte Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig								

DBAN - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	140		WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen Der Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern)						
DBAN	144		ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig						
DBAN	150		STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen						
DBAN	151		STRASSE beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben ungl III. Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als 2 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben unzulässig						
DBAN	154		STRASSE (Ausland) nicht vorhanden Bei Auslandsanschriften muss die Straße gemeldet werden						
DBAN	156		STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)						
DBAN	158		STRASSE besteht nicht aus mindestens 2 Zeichen Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen bestehen						
DBAN	160		STRASSE beginnt nicht mit einem Buchstaben oder einer Ziffer Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen						
DBAN	162		STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen						
DBAN	164		STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen						
DBAN	166		STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen						
DBAN	168		STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, ein Bindestrich oder eine rechte Klammer zulässig						
DBAN	170		NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						

DBAN - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	174	NR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche)							
DBAN	176	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein							
DBAN	180	ADRZU enthält mehrf aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Anschriftenzusatz dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	181	ADRZU beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Anschriftenzusatz sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBAN	184	ADRZU unzulässiges Zeichen Adressenzusatz enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)							
DBAN	185	ADRZU beginnt nicht mit Buchstabe oder Ziffer Das Feld Anschriftenzusatz muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen							
DBAN	188	ADRZU enthält Punkte, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Anschriftenzusatz muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen							
DBAN	910	Länge DBAN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBAN ist nur eine Länge von 133 Stellen zulässig							
DBAN	e10	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt							
DBAN	e11	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet							
DBAN	e12	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)							
DBAN	e13	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen							
DBAN	e14	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar							
DBAN	e15	STRASSE nicht identifizierbar							
DBAN	e16	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen							

DBAN - Teil 4 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DBAN	e17		PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden									

DBEU

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEU	001	KENNUNG ungleich DBEU Im Feld Kennung des DBEU ist nur DBEU zulässig							
DBEU	010	GB-LAND nicht numerisch Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBEU	012	GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl Im Feld Geburtsland sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen zulässig (Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBEU	910	Länge DBEU falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBEU ist nur eine Länge von 27 Stellen zulässig							

DBSO

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBSO	001		KENNUNG ungleich DBSO Im Feld Kennung des DBSO ist nur DBSO zulässig							
DBSO	010		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBSO	012		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumfelder zulässig							
DBSO	014		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1990 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1990 liegen							
DBSO	016		ZRBG größer/gleich Ende Verarb.Dt. (Monat) plus 2 Kal.Monate Der Zeitraumbeginn muss kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein							
DBSO	020		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Mehrfachbeschäftigter darf nur N oder J enthalten							
DBSO	030		KENNZ-KONTROLL unzulässiges Zeichen Das Feld Kontrollmeldung darf nur N oder J enthalten							
DBSO	040		KENNZ-GERING unzulässiges Zeichen Das Feld Geringfügig Beschäftigter darf nur N oder J enthalten							
DBSO	910		Länge DBSO falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSO ist nur eine Länge von 15 Stellen zulässig							

DBKS

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKS	001	KENNUNG ungleich DBKS Im Feld Kennung des DBKS ist nur DBKS zulässig							
DBKS	010	KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Bundesknappschaft/See-Krankenkasse muss K oder S enthalten							
DBKS	200	VKNR 36/38 unzulässig Die VKNR 36 und 38 ist nur bei Meldungen für Seeleute in Altersteilzeit (Personengruppe 142) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung und für Zeiten ab 01.08.1996 dem zulässig							
DBKS	220	VKNR 96 oder 98 unzulässig Die VKNR 96 und 98 ist nur bei Meldungen für Seeleute außerhalb Altersteilzeit(Personengruppen 140, 141,143) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig							
DBKS	910	Länge DBKS falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKS ist nur eine Länge von 220 Stellen zulässig							

DBSV

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBSV	001	KENNUNG ungleich DBSV Im Feld Kennung des DBSV ist nur DBSV zulässig							
DBSV	010	KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J geschlüsselt sein							
DBSV	910	Länge DBSV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSV ist nur eine Länge von 5 Stellen zulässig							

DBVR

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBVR	001		KENNUNG ungleich DBVR						
DBVR	010		ABGABEGRUND nicht numerisch						
DBVR	012		ABGABEGRUND unzulässige Zeichen						
DBVR	014		ABGABEGRUND ungleich 01, 04 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04 oder 99 zulässig						
DBVR	016		ABGABEGRUND ungleich 01 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01 oder 99 zulässig						
DBVR	020		ABGABEGRUND gleich 01,02,04,05,99, aber keine ITVSNR verwendet						
DBVR	030		BEREICHS-NR-VA nicht numerisch						
DBVR	032		BEREICHS-NR-VA unzulässige Zeichen						
DBVR	080		VSNR-VERGABE ungleich Grundstellung bei GDMQ = 01, 04 oder 99						
DBVR	082		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen						
DBVR	084		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer						
DBVR	086		VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig						
DBVR	088		VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch						
DBVR	910		Länge DBVR falsch, Abbruch						
DBVR	e01		Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.						

DBRG

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBRG	001		KENNUNG ungleich DBRG						
DBRG	300		ZAEHLER nicht numerisch						
DBRG	310		ZAEHLER ungleich 01 - 49						

DSAE - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	9	0	0	0	0	0	0	2	
DSAE	072										FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0
DSAE	082										VSNR enthält unzulässige Zeichen
DSAE	084										VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer
DSAE	086										VSNR (Geburtsdatum) unzulässig
DSAE	088										VSNR (Prüfziffer) falsch
DSAE	120										VSTR unzulässige Zeichen
DSAE	124										VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G
DSAE	130										VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC oder AG von BfA
DSAE	132										VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle
DSAE	142										BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)
DSAE	156										BBNR-VU vom Bundesversicherungsamt nicht 90274658
DSAE	158										BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232
DSAE	160										AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen
DSAE	400										MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J

DSAE - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	402		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N						
DSAE	404		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = N vom BVA						
DSAE	406		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J						
DSAE	410		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J						
DSAE	412		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J						
DSAE	414		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = J vom BVA						
DSAE	416		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N						
DSAE	910		Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch						
DSAE	920		Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen						
DSAE	930		DBAZ fehlt oder an falscher Stelle						
DSAE	931		DBEZ fehlt oder an falscher Stelle						

DSAE - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	v01		KENNUNG ungleich DSME/DSAE						
DSAE	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV						
DSAE	v10		BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer						
DSAE	v20		BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung						
DSAE	v30		ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null						
DSAE	v35		FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0						
DSAE	v42		FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2						
DSAE	v50		FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 - 9						
DSAE	v52		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler						
DSAE	e60		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA						
DSAE	v70		BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer						

DBAZ – Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAZ	046	ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)							
DBAZ	048	ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate							
DBAZ	910	Länge DBAZ falsch, Abbruch							
DBAZ	e10	Meldungen von Sperrzeiten vor dem 01.01.1992 unzulässig Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = 40) sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig							
DBAZ	v20	ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)							

DBEZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	001		KENNUNG ungleich DBEZ						
DBEZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen						
DBEZ	020		LEAT unzulässiges Zeichen Zulässig sind nur die Leistungsarten 00-04, 06, 07, 09, 21-23, 25-33, 40-42						
DBEZ	022		LEAT ungleich 00, 01, 04 und 07 bei Meldungen der Krankenkasse Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04 oder 07 abgeben						
DBEZ	024		LEAT ungleich 21-23, 25, 27-33, 40-42 bei Meldungen der BA Die Bundesanstalt für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21-23, 25, 27-33, 40-42 abgeben						
DBEZ	026		LEAT ungleich 02 bei Meldungen für die Kriegsopferversorgung Die Meldestellen der Kriegsopferversorgung dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 02 abgeben						
DBEZ	028		LEAT ungl. 26 bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an BfA Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 26 abgeben						
DBEZ	029		LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meldungen von Übergangsgeld an BfA Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein						
DBEZ	030		ABGABEGRUND nicht numerisch						
DBEZ	032		ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen						
DBEZ	040		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch						
DBEZ	042		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch						
DBEZ	044		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28						
DBEZ	046		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33						

DBEZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBEZ	050										ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch
DBEZ	052										ZEITRAUM-ENDE logisch falsch
DBEZ	054										ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN
DBEZ	056										ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)
DBEZ	058										ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat
DBEZ	082										WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig
DBEZ	084										WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002
DBEZ	086										WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001
DBEZ	090										ENTGELT nicht numerisch
DBEZ	094										ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 01.01.1992
DBEZ	095										ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung
DBEZ	096										ENTGELT überschreitet die BBG
DBEZ	100										BEITRAGSANTEIL nicht numerisch
DBEZ	102										BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung

DBEZ - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	104		BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert						
DBEZ	106		BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung						
DBEZ	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen						
DBEZ	164		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich 0 bei LEAT 25 oder 26						
DBEZ	166		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23						
DBEZ	180		KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen						
DBEZ	910		Länge DBEZ falsch, Abbruch						
DBEZ	e20		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe						
DBEZ	e90		KENNZRK = Ost aber Meldung für Zeiten vor dem 01.07.1990 Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig						

NCSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen							
NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v20	BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum- Erstellung des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v45	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v55	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz							
NCSZ	v65	ANZAHL-SAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig							
NCSZ	v75	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch, Abbruch Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig							

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

5. Berichtigung der Betriebsnummer in den Beständen der Krankenkassen und Abgleich der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit
-

- 316.52/316.73 -

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben, zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Durchführung von Betriebsprüfungen erhält die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) den täglichen Änderungsdienst der Betriebsdatei von der Bundesanstalt für Arbeit (BA).

Die Rentenversicherungsträger beanstanden, dass ihnen von den Krankenkassen Meldungen mit Betriebsnummern übermittelt werden, die in der Betriebsdatei der BA nicht enthalten sind.

In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001 (Punkt 21 der Niederschrift)¹ wurde vereinbart, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 01.04.2001 an einen repräsentativen Test bzgl. der Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes im Datensatz DSME gegen die Betriebsdatei der BA durchführt. Die BfA hat die Tests zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 5 der Niederschrift)¹ zugesagt, kurzfristige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um einerseits DEÜV-Datensätze mit nicht vergebenen Betriebsnummern bereits bei der Datenannahme zu erkennen und abzuweisen und um andererseits aus ihren Beständen nicht vergabene Betriebsnummern zu selektieren, für die eine nachträgliche Vergabe durch das örtlich zuständige Arbeitsamt oder die BA veranlasst wird.

¹ Nicht veröffentlicht

In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 (Punkt 22 der Niederschrift)² wurden die weiteren Schritte zur Umsetzung des Verfahrens festgelegt, und es wurde über den seinerzeitigen, nachfolgend aufgeführten Verfahrensstand informiert:

1. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die BfA haben zum Stand 31.01.2002 von der BA den Gesamtbestand der Betriebsdatei erhalten. In den Datensätzen ist die Groß-/Kleinschreibung berücksichtigt. Weiterhin enthalten die Datensätze den neuen vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel (WZ93).
2. Vom 01.02.2002 an wird arbeitstäglich der Änderungsdienst per DFÜ an die Spitzenverbände der Krankenkassen übermittelt. Dabei enthalten die Daten einen Vor- und Nachlaufsatz analog der DEÜV-Datenweiterleitung.
3. Die Arbeitsämter sind mit einem mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmten Runderlass vom 09.01.2002 (siehe Anlage) durch die BA zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Bestandsbereinigung angehalten worden. Diese erfolgt in der Art, dass die Krankenkassen frühestens vom 01.02.2002 an den Bestandsabgleich gegen die Betriebsdatei durchführen und den zuständigen örtlichen Arbeitsämtern die ermittelten, noch nicht vergebenen Betriebsnummern mit der Bitte um Vergabe mitteilen.
4. Die örtlich zuständigen Arbeitsämter prüfen die Mitteilung der Krankenkassen über die nicht vergebenen Betriebsnummern und stellen die Kontaktaufnahme mit den Arbeitgebern und die Vergabe der Betriebsnummern sicher.
5. Unklarheiten bestehen noch in den Festlegungen zur Prüfung der Betriebsnummer durch die Krankenkassen. Es wird von einigen Krankenkassen befürchtet, dass im Falle einer nicht aktuellen Betriebsdatei trotz Angabe einer korrekten Betriebsnummer das Arbeitgeberkonto nicht angelegt werden kann und damit das Melde- und Beitragsverfahren nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Krankenkassen prüfen zurzeit, wie diese Befürchtungen ausgeräumt und eine Meldeverarbeitung im Falle einer nicht aktuellen Betriebsdatei dennoch sichergestellt werden kann. Durch die unterschiedliche Organisation der Krankenkassen in der Bestandsbearbeitung kann es auch zu unterschiedlichen Lösungen kommen.

² Nicht veröffentlicht

Die Spitzenverbände der Krankenkassen werden den VDR und die BfA entsprechend unterrichten.

In der Besprechung am 26./27.02.2002 (Punkt 17 der Niederschrift)³ teilten die DSRV und die BfA mit, dass sie den Einsatz der Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers gegen die Betriebsdatei der BA - nach Abschluss der Bestandsbereinigungen durch die Krankenkassen - zum 01.06.2002 anstreben. Nach Aussage der Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen erfordert die Selektion der in den Beständen der Krankenkassen vorhandenen, nicht vergebenen Betriebsnummern und deren nachträgliche Vergabe durch die örtlichen Arbeitsämter einen gewissen Aufwand, der bis zum 01.06.2002 nicht zu schaffen ist. In Anbetracht dieser Tatsache schlugen die Besprechungsteilnehmer als Termin für die Aktivierung der Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger den 01.12.2002 vor. Eine Terminfestlegung sollte jedoch erst in der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 erfolgen.

Die Besprechungsteilnehmer erörtern den Sachverhalt und beschließen als Einsatztermin der BfA und der DSRV für die Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der BA den 01.03.2003, vorausgesetzt, dass bis dahin keine dem entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen. Über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Betriebsnummernbestände wird in der nächsten Meldebesprechung informiert. In Abhängigkeit dieser Information wird der Termin zur Aufnahme der Prüfung gegen die Betriebsdatei auf Realisierbarkeit geprüft und gegebenenfalls ein neuer Termin vereinbart. Die Krankenkassen setzen die Arbeitgeber durch entsprechende Publikationen in ihren Arbeitgeberzeitschriften über dieses Verfahren in Kenntnis und weisen dabei auf die Notwendigkeit der Verwendung der vom örtlichen Arbeitsamt für ihren Betrieb vergebenen Betriebsnummer hin. Gleichzeitig sind die Arbeitgeber anzuhalten, alle Veränderungen im Firmennamen und in der Anschrift dem örtlichen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

Anlage

³ Nicht veröffentlicht



**Bundesanstalt für Arbeit
Hauptstelle**

Runderlass

vom 9. Januar 2002

Bundesanstalt für Arbeit, Postfach, 90327 Nürnberg

An alle
Landesarbeitsämter – Referat ICF –
und
Arbeitsämter – Sachgebiet IC –

Telefon, Name
(0911) 179- 5180 – Herr Uchardt
2461 – Herr Eck

Verteiler
je LAA 2 Exemplare
je AA 2 Exemplare
S/1800
S/2600
S/3500

Betreff

Meldeverfahren zur Sozialversicherung
hier: Betriebsnummernvergabe

Geschäftszeichen

IIIb6 – 4201.1 A

Das Meldeverfahren zur Sozialversicherung sieht vor, dass bei allen Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) vom Arbeitgeber u.a. auch die vom Arbeitsamt vergebene Betriebsnummer anzugeben ist. Im Rahmen dieses Verfahrens werden von den Sozialversicherungsträgern immer wieder „unzulässige Betriebsnummern“ festgestellt, d.h. Betriebsnummern, die nicht in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sind. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und nicht restlos aufklärbar. Diese Fälle bereiten jedoch den Kranken- und Rentenversicherungsträger und nicht zuletzt der Bundesanstalt für Arbeit große Probleme bei der Pflege und Auswertung der Versicherten- und Beitragskonten.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zu Fragen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung am 23. und 24.10.2001 wurde mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbart, diese Fälle aufzudecken und zu bereinigen. Dazu werden die Krankenkassen ab Februar 2002 die in den Meldungen zur Sozialversicherung sowie in ihren Versicherten- und Beitragskonten enthaltenen Betriebsnummern gegen die von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellte Betriebsdatei abgleichen. Werden dabei Betriebsnummern festgestellt, die nicht in der Betriebsdatei enthalten sind, klärt die Krankenkasse im Einzelfall (ggfls. unter Einschaltung des Versicherten) den Sachverhalt auf und teilt dem Sachgebiet Information und Controlling (Sachgebiet IC) des örtlich zuständigen Arbeitsamtes alle zur Vergabe einer Betriebsnummer erforderlichen Angaben über den Arbeitgeber (insbesondere Name und voll-

ständige Anschrift des Betriebes) sowie die „unzulässige Betriebsnummer“ mit. Die Krankenkassen stellen sicher, dass die Betriebsnummer des an das örtliche Arbeitsamt gemeldeten Arbeitgebers nicht in ihrer durch den täglichen Änderungsdienst der Bundesanstalt für Arbeit aktualisierten Betriebsdatei vorhanden ist.

Zu diesem Zweck wurde vereinbart, dass die Bundesanstalt für Arbeit allen Spitzenverbänden der Krankenkassen, d.h.

- dem AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg,
- dem BKK-Bundesverband, Essen,
- der Bundesknappschaft, Bochum,
- dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel,
- dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach,
- der See-Krankenkasse, Hamburg, und
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. / AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg,

zum Stichtag 31.01.2002 den Gesamtbestand der Betriebsdatei per Datenträger und ab dem 01.02.2002 arbeitstäglich einen Update mittels Datenübertragung zur Verfügung stellt.

Bei der Bearbeitung der Fälle bitte ich wie folgt zu verfahren:

Das Sachgebiet IC klärt anhand der mitgeteilten Daten den Sachverhalt durch geeignete Suchläufe in der dezentralen Betriebsdatei und Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber auf. Wird dabei festgestellt, dass für den betreffenden Arbeitgeber/Betrieb

noch keine Betriebsnummer vorhanden ist, so ist eine neue zu vergeben. Sofern die Krankenkasse es wünscht, ist die ihr bekannte „unzulässige Betriebsnummer“ mit der Funktion 11 „Betrieb neuanlegen mit Betriebsnummer“ offiziell zu vergeben (natürlich nur sofern diese syntaktisch korrekt, für die alten Bundesländer mit „1“ bis „9“ bzw. für die neuen Bundesländer mit „0“ beginnt und nicht bereits an einen anderen Betrieb vergeben ist) und ein Bescheid zu erteilen, damit die Versicherten- und Beitragskonten bei den Sozialversicherungsträgern nicht umgestellt werden müssen. Eine Kopie des Bescheids ist der anfordernden Krankenkasse zu übermitteln.

bereits eine andere Betriebsnummer vergeben wurde, der Arbeitgeber aber diese nicht benutzt, so ist in Absprache mit der Krankenkasse zu entscheiden, ob

- der Arbeitgeber ab sofort die bereits vergabene Betriebsnummer verwenden soll oder
- ob die vergabene Betriebsnummer ruhezustellen und wie oben zu verfahren ist.

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle bitte ich in geeigneter Weise festzuhalten und am Jahresende 2002 an das Landesarbeitsamt zu melden. Dieses leitet die Fallzahlen gesammelt an die Hauptstelle, Referat IIIb6, weiter.

Im Auftrag

Stephan Heuke

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

6. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Erweiterung des Betriebsnummernvorrats für den Rechtskreis Ost
-

- 316.02/316.04 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 (Punkt 16 der Niederschrift) wurde die kurzfristige Erweiterung des Betriebsnummernbestands für den Rechtskreis Ost um die Nummernkreise 001nnnn bis 009nnnn beschlossen. Dies schafft einen zusätzlichen Vorrat von 180.000 Betriebsnummern. Durch diese Erweiterung des Betriebsnummernkreises kann die Trennung nach Ost- und West-Betriebsnummern noch ca. ein Jahr lang garantiert werden. Diese Erweiterung macht auch eine Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, dass in Abschnitt 1.3.2.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ der dritte Satz wie folgt abgeändert wird:

Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die aktualisierte Seite 11 des gemeinsamen Rundschreibens ist als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

Die Bundesanstalt für Arbeit kommt dem Wunsch der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach, eine Vergabe von Betriebsnummern des erweiterten Nummernkreises frühestens vom 01.08.2002 an vorzunehmen, da seitens der BfA noch Anpassungsarbeiten erforderlich sind.

Anlage

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung und den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische VSNR und
- DBSO - Sofortmeldung
- DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Krankenkasse, Wechsel der Betriebsstätte sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

7. Aktualisierung des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Sicherstellung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge der DEÜV-Datensätze
-

- 316.02 -

In der Praxis führt die Übermittlung von DEÜV-Melddaten in falscher Reihenfolge zu Abweisungen von Meldungen, aber auch zu Fehlern in den Beständen der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger. Bei den bisher festgestellten Fällen handelt es sich um Einzelfälle, die überwiegend bei Berichtigungen von Meldezeiträumen auftreten. Eine Festlegung zur Reihenfolge der Abgabe von Meldungen wurde bisher im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht getroffen.

Um Arbeitgeber und Ersteller von Lohn- und Gehaltsprogrammen auf eine korrekte Sortierfolge der zu übermittelnden Meldungen hinzuweisen, beschließen die Besprechungsteilnehmer, im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ eine entsprechende Festlegung der Sortierreihenfolge der von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen zu erstattenden Meldungen aufzunehmen. Es wird folgende Änderung in Abschnitt 1.2.1.8 zweiter Absatz vereinbart:

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Die weiteren Aussagen zur Angabe der Datenfelder bei Stornierung einer Anmeldung und Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung werden ebenfalls

konkretisiert (siehe Abschnitt 1.2.1.8 dritter und vierter Absatz des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“). Die aktualisierte Seite 10 des gemeinsamen Rundschreibens ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt.

Anlage

1.2.1.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung auch die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung folgt der Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Namens, der Anschrift und der europäischen Versicherungsnummer können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenverbände der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Krankenkassen vorzunehmen sind.